**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 29/1943 (1943)

**Artikel:** Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens : Berichterstattung von Ende Oktober 1942 bis Ende Oktober 1943

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-42335

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens

*(Berichterstattung von Ende Oktober 1942 bis Ende Oktober 1943.)*

## *Einleitung*

*Winter-Schulbetrieb.* Die wichtigsten Maßnahmen im Hinblick auf die sich im Wintersemester 1942/43 ankündigende Heiznot haben wir schon in unserm letzten Bericht mitgeteilt. Von Bundes wegen wurde eine obligatorische 14tägige Verlängerung der Weihnachts/Neujahrs-Ferien angeordnet. Die Erziehungsdirektion des *Kantons Bern* erlangte vom Eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt die Erlaubnis, diese Ferienverlängerung durch die Gemeinden auf den Februar verlegen zu lassen, sofern dies im Interesse des Schulbetriebes liege. Es war dies der Fall, wo Lehrkräfte auf diesen Zeitpunkt einrücken mußten. Erfahrungsgemäß stehen dann immer zu wenig Stellvertreter zur Verfügung.[1]

Laut Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. September 1943 werden vom Bund keine einschränkenden Maßnahmen mehr in bezug auf die Winterheizung vorgeschrieben. Kantone und Gemeinden haben also die erforderlichen Verfügungen von sich aus vorzunehmen. Im Gedanken an die Heizverhältnisse des Wintersemsters 1943/44 sind bereits in einzelnen Kantonen Ferienverkürzungen während des Schuljahres vorgenommen worden. So läßt die *Stadt Zürich* die üblichen Herbstferien ausfallen, aus der Überlegung heraus, daß Schule gehalten werden solle, solange man noch ohne Heizung auskomme. Eine erste Ferienwoche soll anfangs November eingeschaltet werden, die Winterferien sollen vom 20. Dezember bis 3. Januar stattfinden, wobei es durchaus möglich ist, daß noch weitere zwei bis drei zusätzliche Ferienwochen angesetzt werden, um Heizmaterial sparen zu können. Die Gewerbeschule, die auf ihren Lehrplan und den Abschluß der Lehrlingsprüfungen Rücksicht nehmen muß, wird im Oktober ihre Herbstferien haben (11. bis 23. Oktober). – Die *Stadt Bern* hat bereits die Ansetzung der Winterferien 1943/44 vom 24. Dezember bis 23. Januar und die neuerliche Durchführung der Fünftagewoche für die Heizperiode 1943/44 verfügt. Die Mittelschulen haben den ausfallenden Samstagvormittag durch Belegung des Mittwochnachmittags zu kompensieren; die Primarschulen sind zu einem Abstrich von zwei Stunden von der

---

[1] S.L.Z. 1942, 52.

tafelmäßig festgesetzten Stundenzahl in allen Klassen und für Knaben und Mädchen ermächtigt. Der freie Mittwochnachmittag kann hier beibehalten werden, sofern dies nicht eine zu große Belastung der übrigen Tage zur Folge hat. Baselstadt scheint mit der letztjährigen Ordnung keine schlechten Erfahrungen gemacht zu haben. (Siehe Abschnitt Basel.)

*Landhilfe.* Über den Einsatz der Jugendlichen in der Landhilfe orientieren zusammenfassend die Referate, die an der von der Stiftung Pro Juventute in Zürich tagenden Konferenz am 13. Februar 1943 gehalten wurden. Über die Notwendigkeit des Einsatzes der Jugendlichen sprach Ständerat Dr. F. T. Wahlen, der nach einem Überblick über unsere Ernährungslage feststellen mußte, wir seien nun auf einem Tiefstand angelangt, der nicht mehr weiter unterschritten werden sollte. Die Jugend müsse um ihrer selbst willen im Dienste des Anbaues eingesetzt werden. Angesichts der Tatsache, daß 1943 wieder 125 000 Hektar Ackerland mehr bepflanzt werden müssen, sind die Jugendlichen als Hilfskräfte während der Anbau- und der Erntezeit unentbehrlich. Die Ergebnisse der Konferenz wurden durch den Sekretär von Pro Juventute, O. Binder, in einer Anzahl Richtlinien für die Weiterarbeit im Sommer 1943 zusammengefaßt.

Die Schuljugend, insbesondere die Schülerschaft der Mittelschulen, wurde auch 1943 in der gleichen Art wie im Vorjahr im landwirtschaftlichen Hilfsdienst eingesetzt.

*Turnen, Sport.* Der Ausbau des Turnunterrichts in den Kantonen nach den Vorschriften des Bundes ist im Gang. Die dritte Turnstunde an der Volksschule für die Knaben und teilweise auch für die Mädchen ist vielfach schon zu Beginn des Schuljahres 1942/43 eingeführt worden. In der kantonalen Gesetzgebung stehen die Ausführungsbestimmungen für das Leistungsbrevet so ziemlich im Vordergrund.

In der Sommersession 1943 der eidgenössischen Räte begründete Nationalrat Müller, Aarberg, das folgende Postulat:

> „Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht durch geeignete Maßnahmen das Turn- und Sportwesen so zu ordnen sei, daß es Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Volkes fördert und die Wehrtüchtigkeit erhöht. Im besondern wird um Prüfung der einheitlichen Ausbildung der Lehrkräfte für die Leibesübungen, der Turn- und Sportleiter, ersucht."

Der Motionär empfiehlt die Schaffung eines Zentralinstitutes für Leibesübungen, an dem die staatlichen Lehrkräfte ausgebildet werden sollten, das aber auch den großen Turn- und Sportverbänden dienen würde. Bundesrat Kobelt, Chef des Militärdepartementes, schildert in seiner Antwort zunächst die gegenwärtigen Leistungen des Bundes zugunsten von Turnen und Sport. Der Bund übernimmt: a. für die schulpflichtigen Altersklassen: die oberste Aufsicht über das obligatorische Schulturnen und über die Ausbildung der

Lehrkräfte für das Schulturnen (neuestens Vermehrung der obligatorischen Schulstunden von zwei auf drei); b. für das vordienstpflichtige Alter: die Ausbildung der Vorunterrichtsleiter; c. für das dienstpflichtige Alter: die freiwillige Betätigung in den durch Subventionen unterstützten Turn- und Sportverbänden. Bundesrat Kobelt bejaht mit dem Motionär und der eidgenössischen Turn- und Sportkommission, die schon im Dezember 1941 in einer Eingabe an die Bundesbehörden die Schaffung eines «Nationalen Turn- und Sportinstitutes» angeregt hatte, die Bedürfnisfrage; doch wendet er sich gegen den Gedanken der Schaffung einer eidgenössischen Sportakademie mit Hochschulcharakter. Er weist darauf hin, daß die Turn- und Sportlehrer der Sekundar-, Mittel- und Hochschulen an den kantonalen Universitäten das Turnlehrerdiplom I und an der ETH das Turnlehrerdiplom II sich erwerben können. Es sei ein Vorteil, wenn der Turnunterricht in den Schulen, auch den höheren, durch Lehrkräfte erteilt werde, die über allgemeine Bildung verfügen und auch in andern Fächern Unterricht zu erteilen in der Lage seien. Ihre ergänzende praktische Ausbildung könnten diese angehenden Lehrkräfte sich dann an dem geplanten Turn- und Sportinstitut holen, das keinen Hochschulcharakter haben dürfe. Die Aufgabe eines solchen nationalen Institutes liege in der turnerisch-sportlichen Grundschulung, die vornehmlich im praktischen Unterricht zu erwerben sei, verbunden mit theoretischer Ausbildung in Turn- und Sportpädagogik, Sporthygiene, Sportmedizin und Sportethik. Das Postulat wurde zur weitern Prüfung entgegengenommen und blieb unbestritten.[1]

*Ausbau der Oberstufe der Primarschule und Mindestaltergesetz.* In verschiedenen Kantonen steht heute die Frage des Ausbaus der Primaroberstufe im Brennpunkt des pädagogischen Interesses. Sie hängt zum Teil zusammen mit den Auswirkungen des Mindestaltergesetzes. Der Schweizerische Lehrerverein, insbesondere durch seine Kommission für interkantonale Schulfragen, und der Schweizerische Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform unterstützen die Reorganisationsbestrebungen in bezug auf diesen Schultypus in jeder Form, aus der Erwägung heraus, daß sie nicht nur eine kantonal-organisatorische Angelegenheit, sondern eine gemeinschweizerische Sache sei. Von diesen beiden Vereinen ging auch die Initiative zur Bildung einer interkantonalen Oberstufenkonferenz aus.

Unter dem Vorsitz von J. Wahrenberger, Rorschach, vereinigten sich am 16. Januar und am 4. September 1943 in Zürich Vertreter von 11 Kantonen, um aktuelle Probleme eines Oberstufenausbaues einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen. Der Gegenwartsstand ist etwa folgender:

Die Wege, die bisher zur Erreichung des gesteckten Zieles eingeschlagen werden, sind verschieden. Zürich hat die Arbeit mit neuen Lehrplanentwürfen begonnen (eine Gesetzesrevision steht jetzt zur Diskussion); St. Gallen

---

[1] SLZ. 1943, 26.

sucht zunächst den Lehrkörper für die Werkklassen durch besondere zehnwöchige Kurse an der Übungsschule des Seminars heranzubilden; in Glarus schließt die Handwerkerschule an die 7. Primarschulklasse; im Kanton Baselland steht das neunte Schuljahr als von der Volksschulklasse getrennte Fortbildungsschule im Vordergrund; für die Mädchen ist da ein vollständiges Hauswirtschaftsjahr mit einer Ergänzung nach der unterrichtlichen Seite vorgesehen. Es handelt sich jedoch bis jetzt nur um mehr oder weniger weitgreifende Vorarbeiten. Der neue Schultyp ist noch nirgends durchgehend geschaffen und eingeführt.

Die interkantonale Oberstufenkonferenz hat sich nun einen Vorstand gegeben, der die Verantwortung für fruchtbare interkantonale Zusammenarbeit trägt.

Das Mindestaltergesetz ruft für einen Teil der Schüler zur Schließung der Lücke zwischen Schulaustritt und Antritt einer Stelle oder Lehrstelle. Da der Bund den Kantonen nicht vorschreiben kann, welche Maßnahmen sie zu ergreifen haben, müssen diese selbst Mittel und Wege finden, ihrer Jugend den Schutz angedeihen zu lassen, auf den sie vom Bundesgesetz aus Anspruch erheben darf. Einige Kantone suchen die Lösung in der Heraufsetzung des Schuleintrittsalters, eventuell der Verlängerung der Schulpflicht auf neun Jahre, andere, namentlich solche, die bereits Einrichtungen für die praktische Vorschulung Schulentlassener besitzen, suchen *diese* Möglichkeiten zu benützen.

Der Kanton Zürich sieht beispielsweise in seinen Reorganisationsbestrebungen (erziehungsrätlicher Entwurf) vom obligatorischen neunten Schuljahr für den Kanton ab, weil die Mehrzahl der Gemeinden die Mehrkosten zu tragen wohl nicht imstande wäre. Die Stadt Zürich hingegen wird sich wahrscheinlich zum Gemeindeobligatorium des neunten Schuljahres entschließen. Doch enthält der neue erziehungsrätliche Entwurf die Heraufsetzung des Schuleintrittsalters um vier Monate.

Im Kanton Baselstadt ist die Frage bereits durch einen Gesetzeserlaß entschieden. Die maßgebenden Behörden haben den Besuch der Vorklassen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule für die vom Mindestaltersgesetz betroffenen Knaben und Mädchen auf die Dauer eines Jahres obligatorisch erklärt. Nach dem Gesetz vom 11. Februar 1943 sind alle Kinder, die an dem der Absolvierung der obligatorischen acht Schuljahre folgenden 1. Mai das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben und nicht ein Gymnasium, die Kantonale Handelsschule, die Fortbildungsklassen der Realschulen oder die Vorlehrklassen der Allgemeinen Gewerbeschule besuchen, verpflichtet, die handwerklichen Vorklassen der Allgemeinen Gewerbeschule für Knaben, bzw. die hauswirtschaftlichen Vorklassen der Frauenarbeitsschule für Mädchen während eines Jahres zu besuchen. In bestimmten Fällen können die Schüler vor Erreichung des 15. Altersjahres, sofern es das Bundesgesetz und die kantonalen Ausführungsbestimmungen erlauben, oder wenn sie nach Erreichung des 15. Al-

tersjahres nachweisen, daß sie eine Lehr- oder Arbeitsstelle antreten können, durch das Erziehungsdepartement dispensiert werden.[1]

Nur kurz wollen wir erwähnen, daß zurzeit für verschiedene Schulstufen Reformbestrebungen im Gange sind: zur Ausgestaltung und Erneuerung des Fortbildungsschulunterrichtes,[2] zum Gymnasialunterricht[3] und zur Lehrerbildung. Wir werden bei der kantonalen Überschau Gelegenheit haben, auf die von den Kantonen gesuchten oder gefundenen Lösungen näher einzutreten.

*Stellenlosigkeit von Lehrkräften.* Die Frage nach wirksamer Beseitigung der Stellenlosigkeit von Lehrkräften kommt immer noch nicht zur Ruhe. Schon in unserm letzten Bericht[4] haben wir die Vorschläge der Jahresversammlung der Sektion Lehrer des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste kurz erwähnt. Der dort gehaltene Vortrag von Math. Schlegel, St. Gallen, «Zur Stellenlosigkeit der Junglehrer in der Schweiz», ist inzwischen im Druck erschienen.[5] Wir entnehmen ihm einige Ergänzungen, die das Programm auf weite Sicht betreffen. Schlegel fordert u. a.:

a. *Die Beschränkungsklausel in der Ausbildung.* Schlegel befürwortet den numerus clausus auf der Grundlage, daß durch ein geeignetes Ausleseverfahren die angehenden Seminaristen und Seminaristinnen auf ihre Berufseignung hin geprüft werden sollten, eventuell in mehrwöchigen Kursen, die der eigentlichen Schulleistungsprüfung voranzugehen hätten. Das Fernhalten ganzer Jahrgänge vom Lehrerberufe sollte nur dann als Maßnahme angewendet werden, wenn alle andern Möglichkeiten der Bekämpfung nicht ausreichen oder schon versagt haben. Da die Stellenlosigkeit der Lehrerinnen in einigen Kantonen noch größere Ausmaße angenommen hat als die der Lehrer, ist die Notwendigkeit des numerus clausus namentlich auch für die Lehrerinnenseminarien gegeben. Da einige Anstalten jedoch in der Anwendung eine Gefährdung ihrer Existenz erblicken könnten, stellt

---

[1] Eine interessante Überschau über die Auswirkungen des Mindestaltergesetzes vermittelte die „Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik" an der Tagung ihres Arbeitsausschusses „Die Schulentlassenen im Erwerbsleben" am 22. März 1943 in Zürich. Sie versuchte, nach drei Jahren des Vollzuges dieses Gesetzes die gemachten Erfahrungen erstmals zusammenzufassen. Wir erwähnen hier besonders das Votum des Chefs der Sektion für Arbeiterschutz des BIGA, Dr. E. Eichholzer, in welchem besonders der Schutzcharakter des Gesetzes unterstrichen wurde. Der Referent möchte es vor allem als pfleglich-fürsorgendes Gesetz auffassen, als ein Vorpostengesetz, das, wie er hofft, bald durch ein umfassendes Bundesgesetz über Arbeit in Handel und Gewerbe weitergeführt werden könnte.

[2] Siehe A. Roemer, „Zur Aufgabe und geistigen Haltung der Fortbildungsschule", im vorliegenden Band, S. 13 ff.

[3] Siehe Max Zollinger, „Hochschulreife", im vorliegenden Band S. 29 ff.

[4] Archiv 1942, S. 97.

[5] Siehe auch M. Schlegel, Die Stellenlosigkeit der Junglehrer in der Schweiz, E.R. 1943, 10. 11.

Schlegel zur Diskussion, ob nicht die eine oder andere dieser Schulen in eine «Höhere soziale Frauenschule» umgewandelt werden könnte.

b. *Verlängerung der Ausbildungszeit der Lehrer* (5. Seminarjahr). Schlegel bejaht sowohl die Tauglichkeit dieses Mittels, das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage im Lehrerberufe bekämpfen zu helfen, als auch die wirtschaftliche Verantwortung einer solchen Maßnahme. Auch wichtige pädagogische Gründe sprechen für die Verlängerung der Ausbildungszeit des Volksschullehrers; denn dieses fünfte Jahr soll nicht mehr Wissen bringen, sondern Vertiefung und Verkettung mit dem Leben.

c. *Konkordate zwischen den Kantonen zum Zwecke der gegenseitigen Anerkennung der Patente.* Schlegel schlägt vor, daß Kantone, die ähnliche politische, kulturelle und schulorganisatorische Verhältnisse aufweisen, gemeinsam über das Maß, die Dauer und die Intensität der Lehrerausbildung und schließlich auch über die gegenseitige Anerkennung der Wahlfähigkeitsausweise in Verhandlung treten sollten. Das Ziel solcher Abmachungen sollten Konkordate sein, wie sie die reformierte Schweiz vor Jahren für die Ausbildung und die Wählbarkeit ihrer Geistlichen ebenfalls geschaffen hat.

Unentwegt setzt sich der SLV für die stellenlosen Lehrkräfte ein. Er richtete am 30. November 1942 eine Eingabe an den Bundesrat, die, unter Bezugnahme auf die Motion Roth im Nationalrat (siehe unten), bei aller Anerkennung der Tatsache, daß das Problem kantonal gelöst werden müsse, auf eidgenössische Maßnahmen hinweist, die in Frage kommen könnten, um arbeits- und verdienstlosen Lehrkräften Hilfe zu schaffen. So könnten etwa durch Beiträge aus den Arbeitsbeschaffungskrediten des Bundes pädagogische Kurse, Studienaufenthalte, Umschulung in andere Berufe mitfinanziert werden. Es kämen auch in Betracht Beiträge an arme Gemeinden zwecks Teilung überfüllter Klassen, zur Schaffung vermehrter hauptamtlicher Stellen an Gewerbeschulen und Finanzierung neuer Aufgaben auf dem Gebiete der Volksschule (9. Schuljahr als Folge des Mindestaltersgesetzes des Bundes), Ausrichtung erhöhter Beiträge an kommunale Schulhausbauten, Erweiterung von Turnhallen und Turnplätzen, Schaffung von Turnlehrstellen auch auf der Volksschulstufe und für den erweiterten Turnunterricht (Hilfs- und Wanderlehrer).[1]

---

[1] Eine erneute Behandlung der Stellenlosigkeit in der Präsidentenkonferenz des S.L.V. im Juni 1943 führte zum Beschluß, zum mindesten während der Kriegszeit die Freizügigkeit der Vikare anzustreben und in einem Zirkularschreiben sofort an sämtliche Erziehungsdirektionen zu gelangen, um zu erfahren, ob sie grundsätzlich geneigt wären, bis auf weiteres auch stellenlose Lehrer aus andern Kantonen, mit andern Patenten, als sie für ihren Kanton vorgeschrieben sind, für Stellvertretungen zu verwenden. Diese Anregung führte zu einem schönen Erfolg, ja zu der Feststellung, daß die Anstellung von Patentierten aus andern Kantonen als Vikare schon jetzt geschehe. So amteten beispielsweise schon 1942 zahlreiche junge neuenburgische Lehrerinnen an den Primarschulen des Berner Jura, und im Herbst 1943 bot die zürcherische Erziehungsdirektion nichtzürcherischen Lehrkräften Stellvertretungen an. (S.L.Z. 1943, 24. 28. 43.)

In der Nationalratssitzung vom 7. April 1943 begründete Roth, Bern, folgendes Postulat:

„Infolge des Geburtenrückganges, der Vergrößerung vieler Schulklassen aus Finanzgründen und anderer Umstände hat in den meisten Kantonen die Stellenlosigkeit der Junglehrer einen Umfang angenommen, der dringend nach Abhilfe ruft. Obschon in erster Linie die Kantone berufen sind, Hilfsmaßnahmen zu ergreifen, stellt sich doch die Frage, ob nicht auch der Bund in Verbindung mit der Behandlung des Arbeitsbeschaffungsproblemes sich mit der Stellenlosenfrage der Junglehrer befassen sollte. Der Bundesrat wird eingeladen, diese Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten."

Das Postulat wurde unbestritten angenommen. Vom eidgenössischen Departement des Innern wurde eine Expertenkommission bestellt, die aus Vertretern der schweizerischen Lehrervereinigungen und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zusammengesetzt ist und die Aufgabe hat, einen Bericht mit entsprechenden Vorschlägen auszuarbeiten. Diese Kommission tagte erstmals im Oktober 1943 unter dem Vorsitz von Bundesrat Etter. Die Weiterführung der Arbeit geschieht unter der Leitung des Sekretärs des eidgenössischen Departements des Innern Du Pasquier.

Die *Quellen* für unsere Berichterstattung sind in erster Linie die kantonalen Departementsberichte, die Berichte der Mittel- und Berufsschulen pro 1942/43 und die schulgesetzlichen Erlasse der Kantone, die wir wie üblich für das Jahr 1942 an anderer Stelle dieses Bandes registrieren. Für den Zeitraum, der durch diese Berichterstattungen nicht mehr erfaßt wird und für Ergänzungen sind die amtlichen Schulblätter, die pädagogische Presse und hin und wieder auch die Tageszeitungen herangezogen. Zitierung der Fachpresse: S.L.Z. = Schweizerische Lehrerzeitung, E.R. = Schweizerische Erziehungsrundschau, Schw.Sch. = Schweizer Schule, Ev.Sch. = Schweizerisches Evangelisches Schulblatt.

## Kanton Zürich

### *Volksschule und Lehrerbildung*

*Volksschule*. Die im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Mindestaltersgesetzes lebhaft diskutierte Reform und Ausgestaltung der Volksschule steht heute vor ihrer Verwirklichung. Der zürcherische Erziehungsrat hat am 25. Februar 1943 den Entwurf zu einem neuen «Gesetz über die Volksschule» verabschiedet, der unter sieben Titeln und in 133 Paragraphen die schon vor Jahren eingeleiteten Bestrebungen zu einer Revision der zürcherischen Volksschulgesetzgebung zusammenfaßt und vorläufig abschließt. Damit ist eine neue Entwicklung angebahnt, die das Zürcher Volksschulwesen im Sinne der modernen pädagogischen Forderungen und der praktischen Bedürfnisse innerhalb des kantonalen Schulorganismus ausbaut. Diese Gesetzesvorlage, die mit der Weisung 74 Seiten umfaßt,

bildet einen würdigen Abschluß der verdienstvollen Tätigkeit des jetzt in den Ruhestand getretenen Erziehungsdirektors Dr. Karl Hafner.

Fach- und Tagespresse beschäftigen sich bereits eingehend mit dem Entwurf. Er ist Gegenstand der Beratungen in Bezirksschulpflegen und Zusammenkünften der Gemeindeschulpräsidenten; auch die Lehrerkonferenzen, die Schulkapitel, der kantonale Lehrerverein und am 20. September 1943 die Zürcher Schulsynode haben dazu Stellung genommen.

Kapitel und Synode stellten sich grundsätzlich bejahend ein und gaben die Vorlage mit einigen Abänderungsvorschlägen in die Hände der politischen Behörden zurück. Es würde zu weit führen, diese aufzuführen. Wir können nur die wichtigsten Neuerungen des erziehungsrätlichen Entwurfes andeuten. Er sieht unter anderem vor, daß das Eintrittsalter in die erste Klasse der Volksschule um vier Monate heraufgesetzt, hingegen auf das Obligatorium des neunten Schuljahres verzichtet wird. Der Knabenhandarbeitsunterricht, der bisher freiwillig war, soll in der 4. bis 6. Klasse, sowie in den Werkklassen der Oberschule verbindlich sein. Für den ganzen Kanton ist als Höchstzahl einer Schulabteilung oder Schulklasse die Zahl 50 vorgesehen (gegenwärtig gesetzlich 70).

Von besonderem Interesse dürfte auch sein, daß der Gesetzesentwurf eine Zweckbestimmung mit folgendem Wortlaut vorsieht:

> „Die Volksschule ist die vom Staate errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsstätte der im Kanton Zürich niedergelassenen Kinder.
> Sie bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische geistige und körperliche Ausbildung der Kinder."

Diese Zweckbestimmung wird bereits lebhaft diskutiert. Die kantonale Schulsynode hat eine Ergänzung angenommen, die auch das Ziel nennt: verantwortungsvolle Glieder der Volksgemeinschaft heranzubilden.[1]

Inzwischen geht der Unterricht seinen mehr oder weniger normalen Gang. Für den Vikariatsdienst standen der Erziehungsdirektion auf der Primarschulstufe 201 männliche und 180 weibliche Lehrkräfte zur Verfügung, auf der Sekundarschulstufe 71 männliche und 4 weibliche.

Die vielen kurzfristigen Einberufungen der Lehrer zum Militärdienst brachten viel Unruhe in den Schulbetrieb. Die Fünftagewoche, die sich nicht bewährte, wurde 1942/43 fallen gelassen, doch haben die an ihrer Stelle verfügten zusätzlichen Heizferien eine neue Belastung gebracht. In den Landgemeinden mußte die Schule überdies vermehrte Rücksicht auf die Bedürfnisse des Mehranbaues nehmen.

*Lehrerbildung*. Das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 hat die berufliche Ausbildung der zukünftigen Primarlehrer von der Allgemeinbildung getrennt und dafür die Neueinrichtung des *Oberseminars* geschaffen. Die Aufsichtskommission des

[1] Veröffentlichung der Referate an der kantonalen Schulsynode im Pädagogischen Beobachter 1943, 17. 18. 19/20.

bisherigen kantonalen Lehrerseminars wurde 1942 aufgelöst, und der Regierungsrat wählte eine neue Aufsichtskommission für die gesamte Lehrerbildungsanstalt. Zum Direktor des Oberseminars wurde Professor Dr. W. Guyer gewählt.

Am 15. Oktober 1942 wurde der Vorkurs des Oberseminars eröffnet. Er dient der Einführung jener Kandidaten, die nicht eines der Unterseminarien besuchten, sondern von der Kantonsschule Winterthur oder einer der andern der zürcherischen staatlichen Maturitätsmittelschulen kommen. Diese Einführung besteht in der Vorbereitung auf das Oberseminar und umfaßt einerseits eine propädeutische Beschäftigung mit den «Pädagogischen Fragen», wie sie auch an den Unterseminarien während des vierten Jahreskurses stattfindet, andererseits das Aufholen in den praktischen Fächern der Handarbeit, des Schreibens und Turnens und in den Kunstfächern Zeichnen, Gesang und Instrumentalmusik auf den Stand der Abiturienten der Unterseminarien. Von den angemeldeten 20 Bewerbern für den Vorkurs wurden 17 aufgenommen, darunter 8 weibliche. Als Lokale dienten Räume, die das Schulamt der Stadt Zürich mietweise zur Verfügung stellte.

Die Direktion des Oberseminars, die den Vorkurs zu organisieren hatte, ist im Rechberg untergebracht. Als Lehrkräfte amteten außer dem Direktor ein vom Regierungsrat gewählter Hauptlehrer für Zeichnen, Handarbeit und Schreiben und acht Hilfslehrer, die zum Teil ihre Arbeit auch am Oberseminar selber weiterführen.

Das Oberseminar hat am 27. April 1943 hauptsächlich im alten Rechberg in Zürich mit einem Bestand von 68 Kandidaten und Kandidatinnen, der sich im Herbst 1943 durch die Teilnehmer des neuen Vorkurses auf 85 erhöhen wird, seine Tätigkeit aufgenommen. Die Eröffnungsfeier fand in der renovierten Wasserkirche statt. Erziehungsdirektor Dr. Hafner stellte die Neugestaltung der zürcherischen Lehrerbildung in die großen schulgeschichtlichen Zusammenhänge seit der Regeneration hinein.[1] Direktor Guyer betonte vor allem die Vorteile der Neuordnung für die berufliche Ausbildung des Lehrers und schilderte den Kandidaten des Oberseminars die Organisation und den Zweck der neuen Anstalt, deren Dauer sich zwar auf ein Jahr beschränkt, die aber durch eine vielseitige und sachkundige Vorbereitung auf den Lehrerberuf den Schülern alles Notwendige mitgeben möchte für eine ersprießliche Erfüllung ihrer spätern Aufgabe.

Die Einrichtung des Oberseminars führte zur Einstellung des Primarlehramtskurses an der Universität im Herbst 1942. Damit hat eine Institution zu existieren aufgehört, die durch Jahre hindurch in der Durchführung der Ausbildung der zürcherischen Lehrerbildung wertvolle Dienste leistete.

Der Vorkurs 1943/44 beginnt zugleich mit dem Wintersemester des Oberseminars. Für die Teilnehmer besteht ein numerus clausus.

---

[1] Vergleiche den kurzen geschichtlichen Abriß bei E. Moor, „Die Neugestaltung der Lehrerbildung im Kanton Zürich", Archiv 1942, S. 19 ff.

Ein Wort noch über die andern Lehrerbildungsanstalten. Das Lehrerseminar Küsnacht, das letztmals im Frühjahr 1942 die Fähigkeitsprüfung für Primarlehrer durchführte, ist, wie das Seminar der Töchterschule Zürich, ein Unterseminar geworden; das Evangelische Seminar Zürich-Unterstraß führt ein eigenes selbständiges Oberseminar unter Zugrundelegung des staatlichen Lehrplanes, der durch das Gesetz auch für ein nichtstaatliches Oberseminar vorgeschrieben ist.[1]

### *Höhere Mittelschulen und Fachschulen*

*Kantonsschule Zürich.* Mit Beginn des Jahres 1942/43 wurde die dritte obligatorische Turnstunde eingeführt. Deshalb wurden die bisher üblichen fünf Sportnachmittage fallen gelassen. Im ordentlichen Turnunterricht wurden während der Sommermonate auch die für das Leistungsbrevet nötigen Vorübungen gemacht und die Leistungsprüfung gegen Ende des Sommerhalbjahres klassenweise durchgeführt. Die Ergebnisse sind sehr befriedigend.

### *Universität Zürich*

Die Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität Zürich mußte 1942 eine zweite Sanierung vornehmen durch neuerliche Herabsetzung der Versicherungsleistungen und durch Schaffung zusätzlicher Einnahmen. Die Vereinigung der Privatdozenten hat eine Hilfskasse geschaffen, die bei Sterbefällen jüngerer Privatdozenten den Hinterbliebenen durch einmalige Leistung eines Beitrages beisteht.

Auf Beginn des Wintersemsters 1942/43 ist das Röntgeninstitut von der Chirurgischen Klinik abgetrennt und als Röntgeninstitut der Universität einer selbständigen Direktion unterstellt worden.

### *Volkshochschule des Kantons Zürich*

Da die schweizerischen Volkshochschulen im Begriff sind, eine engere Zusammenarbeit anzubahnen, um sich gemeinsam für die Aufgaben der nationalen Erziehung einzusetzen, wird das Beispiel der besonders großzügig ausgebaiuten Volkshochschule des Kantons Zürch mancherlei praktische Anregungen geben können. In zwei Städten und 25 Ortschaften

[1] Da die im „Archiv" erscheinenden Aufsätze jeweilen schon im Frühsommer der Redaktion eingereicht werden müssen, berücksichtigt die eingehende Arbeit von E. Moor diese Entwicklung der Dinge noch nicht.

Einzelheiten darüber im „Seminarblatt aus dem Evangelischen Seminar Zürich-Unterstraß", Nr. 24, Februar 1943. — Dazu kritische Stellungnahme von K. Zeller zur staatlichen Neuorganisation unter dem Titel: „Gestaltung oder Verunstaltung der zürcherischen Lehrerbildung" in Ev.Sch. 1942, 18.

werden Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten durchgeführt, die einen so starken Anreiz auf die Zuhörerschaft ausüben, daß der Durchschnittsbesuch in der Stadt Zürich im Winter 1941/42 die hohe Zahl von 158 Hörern pro Kurs erreichte. Zu dem reichen Programm von Vortrags- und Übungskursen, die oft in unmittelbarem Kontakt mit den Tagesfragen stehen, kommen die populären astronomischen Erläuterungen von Fachgelehrten an der Volkssternwarte «Urania».

Im Gesuch an die Zürcher Regierung um Aufhebung der Subventionseinschränkung werden die Ziele der Zürcher Volkshochschule folgendermaßen umschrieben: «Wir sind der Meinung, jeder Einblick in die Natur- und Geisteswissenschaften, jede ernsthafte Beschäftigung mit einem irgendwie gearteten Wissensgebiet trage auch zur politischen Reife bei. Daneben hat es sich die Volkshochschule auch seit langem angelegen sein lassen, ihre Hörer in Gegenwartsprobleme unseres Staates einzuführen und das Verständnis der Heimat zu pflegen.»

## *Turnen, Sport*[1]

Die Ausführungsbestimmungen der kantonalen Militärdirektion für das kantonalzürcherische Leistungsbrevet der Mädchen lagen anfangs 1943 gedruckt vor. Auch durch die Jugendverbände und -organisationen wurden die Mädchen zur Teilnahme an den Prüfungen im Jahre 1943 ermuntert. Der Appell ging dieses Jahr an die Mädchen der Jahrgänge 1923—1927. Sie können im Laufe des Jahres unentgeltlich die für das Brevet vorgeschriebenen Prüfungen ablegen.

Das Brevet, das auf freiwilliger Basis erworben wird, umfaßt in der ersten Gruppe sportliche Leistungen, in der zweiten Gruppe Prüfung hauswirtschaftlicher Fähigkeiten unter Zuzug von Gartenarbeiten, Kleinkinderpflege, Kinderbeschäftigung, erster Hilfe usw. und in der dritten Gruppe die Auseinandersetzung mit Fragen der Staats- und Heimatkunde.

Am 20. Mai 1943 erließ die Erziehungsdirektion eine Wegleitung für die Durchführung der Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht. Sie enthält eine Reihe von Änderungen, welche die Organisation der Leistungsprüfungen soweit möglich vereinfachen.

*

*Teuerungszulagen.* Der zürcherische Kantonsrat beschloß am 14. Dezember 1942, mit Wirkung ab 1. Januar 1943 an das Staatspersonal Teuerungszulagen auszurichten. Die Ansätze sind folgende: a. Jährliche Grundzulage für alle Staatsfunktionäre 480 Fr. b. Jährliche Familienzulage: 1. Für Ledige mit Unterstützungspflicht 180 Fr. bis zu einer Gesamtbesoldung von 5500 Fr., sinkend bis 96 Fr. für Besoldungen von 9000 Fr. und mehr;

[1] Vgl. auch Einleitung.

2. für Verheiratete 264 Fr. bis zu einer Gesamtbesoldung von 5500 Fr., sinkend bis 180 Fr. für Besoldungen von 9000 Fr. und mehr; c. jährliche Kinderzulage 150 Fr. für jedes Kind. — Die Lehrer an der Volksschule erhalten die gleichen Zulagen.[1]

Am 27. September 1943 beschloß der zürcherische Kantonsrat einmalige Herbstzulagen an die kantonalen Beamten und Lehrer: Grundzulage 60 Fr., Familienzulage 40 Fr. und Kinderzulage 25 Fr. für jedes Kind.[2]

## Kanton Bern

*Gesetzgebung*. Über die wichtigsten gesetzgeberischen Erlasse des Jahres 1942 haben wir schon in unserm letztjährigen Bericht Auskunft erteilt.[3] Wir fügen ergänzend hinzu:

Die gemäß Dekret vom 23. November 1942 an die Lehrerschaft ausgerichtete Winterteuerungszulage ist in gleicher Höhe gehalten wie diejenige für die übrigen Staatsangestellten und besteht aus einer Zulage an Ledige von 150 Fr. und an Verheiratete von 200 Fr.

Für das Jahr 1943 wurden die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft durch Dekret vom 3. März 1943 auf folgender Grundlage geregelt: 1. Grundzulage für alle Lehrkräfte 600 Fr. 2. Familienzulage für Verheiratete 340 Fr. 3. Kinderzulage für jedes Kind 120 Fr. Die Kinderzulage wird vom Staat übernommen, während sich Staat und Gemeinden nach einem bestimmten Modus in die Ausrichtung der übrigen Zulagen teilen.[4]

*Organisation*. Die zunehmenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit Brennmaterial veranlaßten die zuständigen Behörden, eine Verlängerung der Winterferien 1942/43 um zwei Wochen für diejenigen Schulen zu verfügen, die ihren Bedarf an einheimischem Brennmaterial nicht voll im Gebiete der eigenen Schulgemeinde decken konnten. Die Einführung der Fünftagewoche wurde freigestellt.

Wie in den vorangegangenen Jahren mußten infolge des Aktivdienstes von Lehrkräften zahlreiche Vertretungen durchgeführt werden, für die häufig nicht genügend Aushilfskräfte vorhanden waren.[5] Eine Reihe von stellenlosen Lehrern hat Arbeitsmöglichkeiten in andern Berufen ergriffen. Es ist anzunehmen, daß nicht mehr alle zum Lehrerberufe zurückkehren werden. Zur weitern Verringerung des *Lehrerüberflusses* wurde durch Regierungsratsbeschluß auf Antrag des Bernischen Lehrervereins für 1943 und 1944 die Zahl der aufzunehmenden Seminaristen pro Klasse auf 8 (bisher 12), diejenige der Seminaristinnen auf 10 (bisher 15) beschränkt.

[1] S.L.Z. 1942, 51.
[2] S.L.Z. 1943, 40.
[3] Siehe Archiv 1942, S. 105 f.
[4] S.L.Z. 1943, 13.
[5] Siehe S. 119 Anmerkung.

Für die beiden Klassen der Seminarien in Pruntrut und Delsberg beläuft sich die entsprechende Zahl auf 6 (bisher ca. 7 und 9). Die Privatseminarien schlossen sich diesen Maßnahmen an.[1]

Die Zahl der stellenlosen Sekundarlehrer geht zurück als Folge der einschränkenden Maßnahmen an der Lehramtsschule (seit 1937). (Zu Beginn des Krieges 92, jetzt 60.) Im November 1942 war die Weiterführung der Klassen an der Sekundarschule nur durch den Einsatz von Studenten, pensionierten Lehrern und stellenlosen Pfarrern möglich.

Eine Hilfsaktion des Kantonalvorstandes des B.L.V. wollen wir nicht unerwähnt lassen. An die Mitglieder des Bernischen Lehrervereins wurde am 31. Oktober 1942 eine Umfrage gerichtet mit der Aufforderung, es möchten sich alle jene Lehrkräfte anmelden, welche bereit wären, sich aus gesundheitlichen oder andern Gründen pensionieren zu lassen, auch wenn die Altersgrenze noch nicht erreicht ist. Das Resultat liegt nunmehr vor. Es haben 70 Lehrkräfte ihre Bereitschaft zum freiwilligen Rücktritt angemeldet. Es sind 37 Primarlehrerinnen, 29 Primarlehrer und 4 Sekundarlehrer. Der Kantonalvorstand wird in Verbindung mit der Erziehungsdirektion und der Lehrerversicherungskasse alles unternehmen, daß diesen Wünschen entsprochen werden kann. Mit dieser vorzeitigen Pensionierung könnte in mehrfacher Hinsicht wertvolle Hilfe geleistet werden.[2]

Gestützt auf ein Dekret, dem der Große Rat am 18. November 1942 zugestimmt hat, wurde vom Regierungsrat nunmehr die Zahl der *Inspektoratskreise für die Primarschulen* von 10 auf 12 erhöht. Dazu wurde das Kantonsgebiet neu eingeteilt, wobei auf den deutschen Kantonsteil 9 Inspektorate und auf den französischen deren 2 fallen, wozu mit Biel, Neuenstadt, Courtelary noch ein gemischter Inspektoratskreis kommt. Diese Neueinteilung trat auf 1. Juli 1943 in Kraft.

Eine interessante, des Humors nicht entbehrende Feststellung macht der Bericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1942. Er erwähnt, daß in einer Primarschule des Berner Oberlandes den *Knaben Unterricht in «weiblichen Handarbeiten»* gegeben wurde. Die Schulkommission, die einschreiten wollte, kam auf Empfehlung der Erziehungsdirektion wieder auf ihren Beschluß zurück, so daß die Knaben der betreffenden Schule weiterhin im Stricken unterrichtet werden dürfen.

*Turnen, Sport.* Im Mittelpunkt der Weiterbildungsarbeit im Sekundarschulinspektoratskreis I stand der Turnunterricht. In vier Fachkonferenzen mit zusammen über 200 Teilnehmern wurden die Richtlinien der neuen Turnschule klargelegt, und es wurde die Eingliederung der dritten Turnstunde besprochen. Diese ist auf Beginn des Schuljahres 1942/43 in den Sekundarschulen überall verwirklicht worden.

*Schulen.* Für die untern Klassen des *Lehrerinnenseminars Thun* wurde ein lebenskundlicher Gesinnungsunterricht eingeführt, dessen Spezialplan ge-

[1] Siehe Archiv 1942, S. 106 f.

[2] S.L.Z. 1942, 50.

nehmigt wurde. Die Austauschwoche mit dem Seminar Delsberg wurde im Juni 1942 durchgeführt und ließ den Wunsch nach einem Ausbau wach werden.

Im selben Zusammenhang möchten wir den *Ferienkurs* für deutschsprachige Lehrerinnen erwähnen, der wie in den beiden letzten Jahren auch 1943 im *Seminar Delsberg* stattfand. Dieser Kurs, der vom 12. bis 31. Juli dauerte, galt in erster Linie der Weiterbildung in der französischen Sprache, doch führt er auch ein in Leben und Art unserer welschen Bevölkerung. Der Kurs stand allen Lehrerinnen sämtlicher Kantone offen.

Auf Beginn des Wintersemesters 1942/43 wurde die Studiendauer an der *Lehramtsschule* Bern um ein Semester verlängert. Das neue fünfte Semester dient in der Hauptsache der praktisch-pädagogischen Ausbildung.

Unter dem Vorsitz von Dr. G. Wander wurde am 16. Juni 1943 in Bern ein Verein gegründet, der sich zum Ziele gesetzt hat, die Errichtung und Führung einer *Bildungsstätte für soziale Arbeit* (Jugend-, Alkoholkranken-, Kranken-, Alters-, Armenfürsorge usw.) an die Hand zu nehmen. Diese Bildungsstätte, die auf gemeinnützigem Boden ins Leben gerufen worden ist, wird sowohl Fürsorger wie auch Fürsorgerinnen, Anstaltspersonal usw. in theoretischer und praktischer Hinsicht ausbilden. Das Bedürfnis nach ausgebildeten männlichen Kräften in dieser Richtung hin ist groß. Die Berner Regierung hat sich schon bereit erklärt, die Frage der Unterstützung einer solchen auf privater Basis arbeitenden Schule wohlwollend zu prüfen.

## Kanton Luzern[1]

Die wichtigsten *gesetzlichen Erlasse* der Berichtsperiode sind der «Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Luzern in Hitzkirch» und die Reglemente über die Prüfung, Patentierung und Wahlfähigkeit der Primarlehrer und der Sekundarlehrer, alle vom 11. Dezember 1942. Sie ersetzen samt und sonders provisorische Erlasse, der Lehrplan denjenigen vom 8. April 1938 und die Prüfungsreglemente diejenigen vom 6. Januar bzw. 12. April 1939. Auch für den Mädchenhandarbeitsunterricht an den untern Klassen der Volksschule (2.—6. Primarklasse) wurde am 20. April 1943 ein neuer Lehrplan erlassen.

Unterm 2. Dezember 1942 hat der Große Rat beschlossen, den ständig und ausschließlich im Dienste des Staates stehenden Beamten und Lehrpersonen folgende *Kriegsteuerungszulagen* für das Jahr 1943 auszuzahlen: a. eine Grundzulage, betragend 720 Fr. für Verheiratete, 480 Fr. für Ledige mit Unterstützungspflicht, 360 Fr. für Ledige ohne Unterstützungspflicht. b. Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene erhalten zudem eine zusätzliche, außerordentliche Kinderzulage für alle Kinder, die das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben, von je 80 Fr. für die drei ersten und von

[1] Luzerner Schulblatt 1942 und 1943.

je 90 Fr. für die übrigen Kinder. Die Grundzulagen und Kinderzulagen für die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen tragen zu drei Vierteln der Kanton und zu einem Viertel eie Gemeinden.

Der Große Rat des Kantons nahm eine Motion entgegen, nach welcher der *deutschen Schreibschrift* wieder vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Daher erteilte der Erziehungsrat am 12. März 1943 folgende Weisungen: 1. Das Lesen der deutschen Schreibschrift ist von der 6. Klasse an zu üben. 2. In der 7. und 8. Klasse, sowie in der Sekundarschule kommt das Schreiben der deutschen Schrift dazu. Es handelt sich nicht um ein geläufiges Schreiben der Schrift, sondern mehr um ein malendes Nachformen. 3. Dieser zusätzliche Unterricht ist vom Schuljahr 1943/44 ab zu erteilen.

*Schulen.* Am 13. Mai 1943 waren 75 Jahre verflossen, seitdem der Große Rat die luzernische *Lehrerbildungsanstalt* in die ehemalige Deutschherren-Kommende *Hitzkirch* verlegte. Der derzeitige Leiter des Seminars, Dr. L. Rogger, hat darum seinen vier bekanntesten Vorgängern – dem Urheber der auch für die schweizerische Lehrerbildung am Ende des 18. Jahrhunderts bahnbrechenden St. Urbaner Schulreform, P. Nivard Krauer, dem liberalen Leiter der luzernischen Lehrerbildungskurse in den Jahren 1821—1841, Niklaus Rietschi, dem «luzernischen Diesterweg» und freisinnigen Schulpolitiker Dr. Franz Dula (1849—1867 Seminardirektor in Rathausen), und dem auch schriftstellerisch fruchtbaren Priesterpädagogen F. X. Kunz (Seminardirektor 1875—1906) – im Jahresbericht 1942/43 ein schönes Gedenkwort gewidmet. Der Berichterstatter kann auch auf drei «Jubiläumsgeschenke» hinweisen: 1. auf das neue Seminargebäude, das nun neben den prähistorischen Funden aus dem Baldeggersee eine Gemäldesammlung (Deposita) und die von Sekundarlehrer Jos. Bußmann in langer Forscherarbeit geschaffene Sammlung der im Seetal vorkommenden Vogelarten beherbergt; 2. auf den schon vier Jahre dauernden 5. Seminarkurs; 3. auf den neuen Lehrplan, der – nach einer ebenfalls vierjährigen Probezeit – nun definitiv wird und vor allem stärkere Vertiefung der Lehrerbildung und ihre Ergänzung nach der praktischen Seite hin erstrebt (durch Werkunterricht, Volkswirtschaftslehre, Rechts- und Verfassungskunde, Einführung in das Verständnis der bildenden Kunst, italienische Sprache, Latein für Orgelschüler und Wiedereinführung des obligatorischen Violinunterrichtes). – Die Jubiläumsfeier wurde im Oktober 1943 in Hitzkirch abgehalten.

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß verschiedene namhafte Luzerner Schulmänner sich in zwei Sondernummern des «Vaterland» vom 23. Januar und 23. Februar 1943 über das Schulwesen ihres Kantons aussprechen. Da ist zunächst der Erziehungsdirektor selber, Regierungsrat Dr. G. Egli, der in einem Artikel: «Verlängerung der Schulpflicht» und «Werkschule» die aktuellsten Fragen der Luzerner Schulorganisation aufgreift. Es ist eine ausgezeichnete Sache, wenn sich die höchste Spitze eines kantonalen Schul-

wesens in solcher Weise an eine breitere Öffentlichkeit wendet, um Irrtümer zurechtzurücken und den Stand der Dinge klar und leidenschaftslos darzulegen. Über den «Geist der Luzerner Schule» äußert sich der Erziehungssekretär Dr. Konrad Krieger, unter starker Herausarbeitung der «wertbeständigen Bildungsgedanken». Kantonalschulinspektor W. Maurer stellt das Schul- und Bildungswesen im Allgemeinen und zusammenfassend dar; die Direktoren des kantonalen Lehrerseminars in Hitzkirch, der kantonalen Kunstgewerbeschule in Luzern und des kantonalen Erziehungsheims Hohenrain berichten über die ihrer Leitung unterstellten Bildungsanstalten, und noch einmal ist der Erziehungsdirektor vertreten mit einem Kurzartikel über den «Schularzt». Das Ganze ist eine Gesamtschau des luzernischen Schulwesens.

## Kanton Uri

*Turnunterricht.* Auf Antrag des Erziehungsrates vom 17. April 1942 hat der Landrat am 21. Mai 1942 das Turnen an den obligatorischen Fortbildungsschulen als verpflichtendes Schulfach für die schulpflichtigen Fortbildungsschüler eingeführt. Die obligatorische Fortbildungsschule umfaßt einschließlich des Turnunterrichtes vier Jahre. Der jährliche Kurs umfaßt 70 Stunden, wovon 30 Stunden für das Turnen einzuräumen sind. Dieser vierjährige Fortbildungskurs wurde vorläufig für die Zeit von 1942—1946 in Wirksamkeit gesetzt. (Ausführungsbestimmung vom 1. September 1942.)

Durch eine besondere Verfügung sind die Schulgemeinden verhalten worden, den Lehrkräften angemessene *Teuerungszulagen* pro 1943 auszurichten. Die subventionsberechtigten Ansätze sind folgende: Verheiratete Lehrer 600 Fr., ledige Lehrer 500 Fr., Kinderzulagen je 120 Fr. für Kinder unter 18 Jahren; geistliche Lehrkräfte 300 Fr., Lehrkräfte aus Kongregationen, männliche 250 Fr., weibliche 150 Fr. Der Staat zahlt an diese Zulagen 50 Prozent.[1]

## Kanton Schwyz

Das Gesetz betreffend die obligatorischen Hauswirtschaftsschulen, gegen das im August 1942 das Referendum ergriffen wurde und das auf 1. Januar 1943 hätte in Rechtskraft treten sollen, ist in der Volksabstimmung verworfen worden, obwohl die Regierung beschlossen hatte, das Obligatorium erst nach Ende der Kriegsmobilmachung eintreten zu lassen.

Am 22. Februar 1940 hatte der Erziehungsrat durch eine Änderung des Lehrplanes der Primar- und Sekundarschulen die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der 7. Primarklasse und in den Mädchensekundarschulen beschlossen.

Eine Berichterstattung durch die Arbeitsschulinspektorinnen hat ergeben, daß in 9 Gemeinden der Hauswirtschaftsunterricht teils noch gar nicht,

[1] Schw.Sch. 1943, 7 (1. August).

teils ungenügend eingeführt ist. Die rückständigen Gemeinden wurden angehalten, diesem Lehrfach die verlangte Aufmerksamkeit zu schenken.

Auf Anregung der Organe des Vorunterrichtes wurde der Turnunterricht an den Wiederholungsschulen den Organen des militärischen Vorunterrichtes übertragen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß soweit als möglich Lehrer zu berücksichtigen sind, die Leiterkurse für den Vorunterricht besucht haben. Überdies soll auch weiterhin der Turnunterricht an den Wiederholungsschulen der Oberaufsicht und Kontrolle des Gemeindeschulrates unterstellt sein, der ebenfalls den Stundenplan für den Turnunterricht zu genehmigen hat (Beschluß vom 12. Oktober 1942).

Das Erziehungsdepartement genehmigte die Instruktion für den kantonalen Turninspektor vom 6. Mai 1943, der zugleich die Leibeserziehung am Kollegium Maria Hilf in Schwyz zu leiten hat.

Der Kantonsrat von Schwyz setzte 1943 die minimalen Teuerungszulagen, die die Gemeinden aus dem Ertrag der eidgenössischen Quellensteuer zu entrichten haben, wie folgt fest: 300 Fr. für die verheirateten Lehrer, 100 Fr. für jedes Kind und 200 Fr. für die ledigen Lehrer und Lehrerinnen.

Mit Beginn der Herbst- und Winterschule hat das Institut Ingenbohl auf einer Anzahl von Lehrstellen seine Lehrschwestern zurückgezogen und damit seinen Beitrag an die Verminderung der Stellenlosigkeit geleistet. Eine Anzahl junger Lehrer erhielt dadurch wie durch die Schaffung einiger neuer Lehrstellen ihre berufliche Lebensstellung.

## Kanton Obwalden[1]

Schulgesetzliche Erlasse fallen keine in die Berichtsperiode. Die Beratung des neuen Schulgesetzes hat bereits alle Instanzen passiert. Die Vorlage, die unter anderem die Verlängerung der Schulzeit vorsieht, kann auf der nächsten Landsgemeinde dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden.

1942 wurde an den Primar- und Sekundarschulen die unentgeltliche Berufsberatung für Mädchen eingeführt, die von einer erfahrenen Berufsberaterin erteilt wird.

Durch Entscheid des Bundeamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird inskünftig das Diplom der Handelsabteilung der kantonalen Lehranstalt in Sarnen als dem Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlußprüfung für den kaufmännischen Beruf gleichwertiger Ausweis anerkannt.

Der Regierungsrat hat auf eine Anregung des «Bundes kinderreicher Familien» beschlossen, bis auf weiteres an Primarschüler aus Familien mit wenigstens vier Kindern die Lehrmittel (ausgenommen Verbrauchsmaterial) unentgeltlich abzugeben.

---

[1] Mitteilung der Erziehungskanzlei.

Das kantonale Schulinspektorat hat in den Schulen während etwa vier Wochen eine Aktion «Grüßen, Danken und Dienen» durchführen lassen, um die Jugend methodisch zur Übung dieser Eigenschaften in der Schule, auf der Straße und daheim zu erziehen.[1]

Herr Landammann Stockmann trat nach langjähriger Tätigkeit im Juni 1942 von seinem Amte als Erziehungsdirektor zurück und wurde durch Herrn Landammann Dr. W. Amstalden, Sarnen, ersetzt.

## Kanton Glarus

*Landgemeindebeschlüsse.* Rückwirkend auf den 1. Januar 1943 werden dem Staatspersonal und der Lehrerschaft folgende Teuerungszulagen ausgerichtet: Grundzulage 400 Fr., Familienzulage pro Monat 20 Fr. und Kinderzulage pro Monat Fr. 12.50 (bis zum 18. Altersjahr).[2]

Die Landsgemeinde 1943 nimmt die Gründung einer Kantonsschule in Aussicht. Sie beauftragt den Regierungsrat, zu diesem Zwecke mit der Schulgemeinde Glarus-Riedern und der Ortsgemeinde Glarus in Verbindung zu treten und die Finanzierung für die Landsgemeinde 1944 vorzubereiten.

Hervorragenden Anteil an der Entwicklung der Dinge hat der glarnerische Erziehungsdirektor, Landammann J. Müller. Er gibt im vorliegenden Band einen historischen und organisatorischen Überblick über das Problem.[3]

Auch im Kanton Glarus ist der Ausbau der Abschlußklassen der Primarschule aktuell. Herr H. Aebli, Niederurnen, der an seiner Schule als Lehrer dieser Schulstufe bereits neue Wege beschritten hat, referierte in der Frühjahrskonferenz 1943 am 8. Juni in Elm über das Problem.

## Kanton Zug

Die freiwillig überall durchgeführte Gemeindezulage beträgt mindestens 10 % der Besoldung. Die meisten Gemeinden geben eine Zulage von 15 % des Gehaltes. Der Kanton bezahlt 17 % Zuschlag auf die Alterszulagen.[4]

## Kanton Freiburg

*Neuregelung der Teuerungszulagen* an die Lehrerschaft des Kantons Freiburg. Beschluß des Staatsrates vom 22. Dezember 1942. Vierteljährliche Teuerungszulagen, erstmals fällig am 1. Januar 1943.[5]

---

[1] E.R. 1943, 3 (Juni).
[2] S.L.Z. 1943, 19.
[3] S. 1 ff.
[4] S.L.Z. 1942, 52.
[5] S.L.Z. 1943, 3.

| Besoldungsklassen | Städtische Verhältnisse 100 % | Halbstädtische Verhältnisse 90 % | Ländliche Verhältnisse 80 % |
|---|---|---|---|
| a. Bei Besoldungen unter 5400 Fr.: | | | |
| Grundzulage . . . . . | 75.— | 67.50 | 60.— |
| Familienzulage für Verheiratete und Ledige mit anerkannter Unterstützungspflicht . . . . . | 62.50 | 56.25 | 50.— |
| Kinderzulage pro Kind unter 18 Jahren . . . . . | 37.50 | 33.75 | 30.— |
| b. Bei Besoldungen über 5400 Fr.: | | | |
| Grundzulage . . . . . | 62.50 | 56.25 | 50.— |
| Familienzulage für Verheiratete und Ledige mit anerkannter Unterstützungspflicht . . . . . | 50.— | 45.— | 40.— |
| Kinderzulage pro Kind unter 18 Jahren . . . . . | 37.50 | 33.75 | 30.— |

Das *Freiburger Lehrerseminar*, das während etlicher Jahre aufgehoben war, um dem Lehrerüberfluß zu steuern, ist im Herbst 1943 wieder eröffnet worden, und zwar in den Räumen des vom Staate erworbenen Schlosses Diesbach an der Murtengasse in Freiburg. Das Seminar war früher in der alten Zisterzienserabtei Hauterive (Altenryf) untergebracht. – Um einem weiteren Lehrerüberfluß zu begegnen, werden nur alle 2 Jahre Zöglinge aufgenommen. In der deutschen Abteilung werden maximal 8 Seminaristen und in der französischen etwa 14 ausgebildet. Die angehenden Lehrer werden auch im neuen Seminar im Internat leben.[1]

Das Erziehungsdepartement organisiert neuerdings in Zusammenarbeit mit der *Universität* einen *einjährigen Kurs zur Erlangung des eidgenössischen Turnlehrerdiploms I* (Fähigkeitsausweis zur Erteilung von Turnunterricht als Fachlehrer an Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen, Progymnasien und ähnlichen Schulen). Der Kurs zerfällt in drei Teile (Winter- und Sommersemester, Schlußquartal) und beginnt jeweils im Herbst. Er wird alle zwei Jahre durchgeführt. Der erste Kurs begann am 19. Oktober 1943. Zu diesen Kursen werden zugelassen: a. Studenten und Studentinnen mit schweizerischer Maturitätsprüfung; b. Lehrer und Lehrerinnen, die mindestens das Primarlehrerpatent besitzen.[2]

Dem *Universitätsbericht* 1941/42 entnehmen wir die interessante Feststellung, daß sich die Zusammensetzung der Studentenschaft im Sinne der Zunahme der Schweizerstudenten und des Rückganges der Ausländer ent-

[1] S.L.Z. 1943, 11.
[2] Mitteilungen der Universitätskanzlei.

wickelt. Standen in den letzten Vorkriegssemestern 66,8 % Schweizern immer noch 33,1 % Ausländer gegenüber, so ist jetzt (1942) der mittlere Fremdenanteil mit 14,8 % auf ein bisher nie festgestelltes Minimum zurückgegangen und übersteigt das schweizerische Hochschulmittel nur um ein Geringes. Der Rückgang an Ausländern trifft numerisch die theologische und die philosophische Fakultät am meisten; die theologische, da sie als katholische Fakultät Studierende aus allen Weltteilen anzog, die philosophische, da sie durch ihre Lage an der Sprachgrenze auf alle Freunde anders gearteter Kulturen eine große Anziehungskraft ausübte.

Der Korporationenkonvent «Academia Friburgensis» gibt für die gegenwärtigen und ehemaligen Studenten und für alle Freunde der Universität dreimal jährlich Hochschulnachrichten heraus, welche die Verbindungen mit der Universität und ihre Unterstützung fördern sollen. Diese unter dem Namen «*Academia Friburgensis*» erscheinende neue Zeitschrift wird vom Journalistischen Seminar der Universität unter der Leitung von Dr. E. F. J. Müller redigiert.

## Kanton Solothurn

Die *Teuerungszulagen* pro 1943 sind für das Staatspersonal wie folgt geregelt: 1. Haushaltführende Funktionäre erhalten bis zu einer Besoldung von 7000 Fr. eine Zulage von 400 Fr. Mit je 100 Fr. Mehrbesoldung sinkt die Zulage um 20 Fr. und kommt bei 8500 Fr. Besoldung überhaupt in Wegfall. 2. Ledige oder andere Funktionäre, die keiner Familiengemeinschaft vorstehen, erhalten bis zu einer Maximalbesoldung von 6000 Fr. eine Zulage von 240 Fr., die sich bei je 100 Fr. Mehrbesoldung um 20 Fr. reduziert und bei 6700 Fr. überhaupt wegfällt. 3. Staatsfunktionäre mit einer Besoldung bis zu 7000 Fr., die einer gesetzlichen Unterstützungspflicht nachkommen, erhalten je nach Höhe der zu leistenden Unterstützung eine Zulage von 100 Fr. bis 150 Fr. 4. Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene erhalten für jedes Kind unter 18 Jahren eine Kinderzulage von 60 Fr., die auch nach dem 18. bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet wird, wenn dessen Lehrausbildung nachgewiesen werden kann. 5. Als außerordentliche Teuerungszulage pro 1942 wird dem Personal eine Weihnachtszulage im Ausmaße von einem Zwölftel des Betreffnisses pro 1943 ausgerichtet.[1]

In bezug auf Organisation und Durchführung des *Turnunterrichtes* an den Primar- und Bezirksschulen wurde vorgängig der Revision der Lehrpläne, die im Gang ist, durch Beschluß des Regierungsrates vom 24. April 1942 eine provisorische Regelung getroffen, damit den Anforderungen der Bundesverordnung Genüge wird. An den Primarschulen und an den zwei ersten Klassen der Bezirksschule, sowie an den Parallelklassen der Kantonsschulen Solothurn und Olten wurde im Schuljahr 1942/43 für die Knaben

[1] S.L.Z. 1943, 2.

eine dritte wöchentliche Turnstunde eingeführt, so daß sich die Unterrichtszeit für sie um eine Stunde wöchentlich erhöht. Für die Durchführung der Leistungsprüfungen und Leistungsmessungen der schulpflichtigen Jugend erließ das Erziehungsdepartement am 23. Juli 1942 besondere Weisungen.

Mit der Einführung von obligatorischen Wiederholungsstunden, sogenannten «*Jungbürgerkursen*», für Stellungspflichtige hat das Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn einen Weg eingeschlagen, dem man mit Interesse folgen wird. Zweck dieses Unterrichts ist, den Neunzehnjährigen praktische Anleitungen zum staatsbürgerlichen Denken zu geben. Wenn das Programm als Fächer Staatskunde, Geschichte, Wirtschaftskunde, Geographie und Deutsch nennt, so ist dies mehr eine Umschreibung; denn es kann nicht beabsichtigt sein, in den vorgesehenen 36 Stunden ein klar umrissenes Pensum schulmäßig abzuwickeln, sondern es gilt vielmehr, in ungezwungener Aussprache zwischen Lehrern und Schülern den letztern Wege zu weisen, die Ereignisse in ihren Zusammenhängen zu betrachten und unser Staatswesen kennen und schätzen zu lernen. Die Zulassung der Mundart ist hier eine Erleichterung.

Im Sommer 1942 wurden im Kantonsrat zwei Motionen eingebracht, die in der Sitzung vom 26. Januar 1943 auf Vorschlag von Erziehungsdirektor Dr. O. Stampfli zu einer einzigen zusammengefaßt wurden.[1] Sie lautet:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht mit Rücksicht auf die Anforderungen, welche die Nachkriegszeit an Staat und Wirtschaft stellen wird, das gesamte kantonale Bildungswesen einer Überprüfung zu unterziehen sei. Besondere Aufmerksamkeit ist der Berufsauslese und der Berufsbildung minderbemittelter Volksschichten zu schenken, um das ganze Volk zu befähigen, dadurch den Wirtschaftskampf erfolgreich zu bestehen, daß alle geistigen und körperlichen Anlagen bestmöglich zur Entfaltung gebracht werden.

Als erste dringende Forderungen, die der Verwirklichung entgegengeführt werden sollen, sind zu bezeichnen:

1. Auftrag an die gesamte Lehrerschaft, jetzt schon an Hand eines erprobten Prüfungsverfahrens die Tüchtigsten herauszulesen und der zuständigen staatlichen Amtsstelle zu melden.

2. Der Handfertigkeitsunterricht ist für die Knaben in den oberen Klassen der Primar- und Bezirksschule obligatorisch zu erklären.

3. Alle Mädchen haben nach Abschluß ihrer gesetzlichen acht Schuljahre noch eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen.[2]

4. Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule ist auf das ganze Jahr auszudehnen und die Stundenzahl von 80 auf 120 zu erhöhen."[3]

---

[1] S.L.Z. 1943, 8.

[2] Auf ein Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartementes sprachen sich die meisten Frauenverbände für ein obligatorisches Haushaltexamen bei vollständiger Freiheit der Ausbildung aus, und in der Solothurner Presse wird das hauswirtschaftliche Lehrjahr empfohlen.

[3] Auch die Pädagogische Kommission des Kantonallehrervereins wünscht Ausbau der allgemeinen Fortbildungsschule auf das ganze Jahr.

## Kanton Baselstadt

*Gesetzgebung*. Die wenigen gesetzlichen Erlasse für 1942 sind registriert in der Zusammenstellung «Gesetze und Verordnungen usw.» (Seite 99f. dieses Bandes). Wir fügen hinzu: 1. den «Großratsbeschluß betreffend Gewährung einer Kriegsteuerungszulage an das Personal der öffentlichen Verwaltung für das Jahr 1943» (vom 19. November 1942); 2. die «Verordnung über den Großratsbeschluß vom 19. November 1942 betreffend Gewährung einer Kriegsteuerungszulage an das Personal der öffentlichen Verwaltung für das Jahr 1943» (vom 5. Januar 1943).

Die *Teuerungszulagen* für das aktive Personal sind für 1943 wie folgt geregelt: 1. Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und Getrennte, die mit mindestens einer Person gemeinsamen Haushalt führen, erhalten 840 Fr. 2. Ledige, Verwitwete, Geschiedene und Getrennte mit gesetzlichen Unterstützungspflichten von mindestens 20 % ihres Bruttogehaltes erhalten je nach der Höhe der zu leistenden Unterstützung 700 Fr. bis 840 Fr. 3. Ledige, Verwitwete, Geschiedene und Getrennte ohne Unterstützungspflichten erhalten 560 Fr.

1943 kommt das wichtige Gesetz vom 11. Februar hinzu, das den Besuch der Vorklassen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule für die vom Mindestaltersgesetz betroffenen Knaben und Mädchen auf die Dauer eines Jahres obligatorisch erklärt.[1]

Aus den wichtigsten *Beschlüssen und Verfügungen* heben wir heraus: die einheitliche Festlegung des Amtsantrittes der Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf den 1. April oder 1. Oktober zur Erleichterung in der Berechnung der Besoldungen; die Wiedergewährung der Altersentlastungen an die Lehrer, die als Sparmaßnahme zu Beginn der Mobilisation teilweise sistiert worden waren; die Ermächtigung, die Lehrstellen an der Sekundarschule vorläufig provisorisch auch durch gut ausgewiesene Primarlehrer und Primarlehrerinnen zu besetzen, sofern nicht Mittellehrer zur Verfügung stehen, die sich in besonderer Weise auch für den Unterricht auf der Sekundarschulstufe eignen.

Als der Erziehungsrat im Winter 1942/43 vor die Aufgabe gestellt wurde, diejenige Lösung zu finden, die den sparsamsten Verbrauch der für die Schulhäuser noch zur Verfügung stehenden Kohlenmenge gewährleistete und zugleich den Schulbetrieb selber am wenigsten benachteiligte, entschloß er sich, etwa 45 % aller Schulhäuser ganz zu schließen, deren Klassen auf die übrigen zu verteilen und ohne Schmälerung der Stundenzahl für jede Klasse eine Art Schichtenbetrieb — dreimal vor- und dreimal nachmittags — einzuführen. Im großen ganzen hat sich nach übereinstimmenden Aussagen der Rektorate die unumgängliche *Zusammenlegung von Schulbetrieben praktisch* bewährt; es war keine Ideallösung, dagegen wohl die vernünftigste.

[1] Siehe S. 117.

Einzig nachteilig für die Kinder scheint sich der weite Weg nach den verschiedenen Schulhäusern und der bis um 6 Uhr abends dauernde Schulunterricht ausgewirkt zu haben; jedenfalls hat man hie und da bei den Schülern und Schülerinnen Ermüdungserscheinungen feststellen können.

Bei Anlaß der Neubestellung der Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule im Oktober 1943 durch den Regierungsrat wurde diese in eine Doppeldirektion umgewandelt. Dem einen der neuen Direktoren unterstehen die Kunstgewerbekurse und das Gewerbemuseum, dem andern die Lehrlingsschule und die Lehrwerkstätte.

Das «*Basler Schulblatt*» beginnt mit Nr. 5 des Jahrganges 1943 einen neuen Kurs, indem es sich speziell den baslerischen Schulproblemen zuwendet. Das erwähnte Heft bringt eine Reihe von Meinungsäußerungen über die Schulschrift, die diese zurzeit in verschiedenen Kantonen aktuelle Frage nach allen Seiten beleuchten. In der Oktobernummer 1943 sprechen sich Vertreter der politischen Parteien über das Basler Schulwesen aus, und das Januarheft 1944 soll der Frage der Lehrerbildung im Kanton Baselstadt gewidmet sein. Es bestehen einige Divergenzen zwischen Synodalvorstand und Philosophischer Fakultät I, insbesondere in bezug auf die Ausbildung der Oberlehrer. Bis zu unserer nächsten Berichterstattung wird wohl diese Frage besser abeklärt sein.

## Kanton Baselland

Das aus dem Jahre 1911 stammende *Schulgesetz* des Kantons Baselland ist revisionsbedürftig. Infolge des Bundesratsbeschlusses vom Jahre 1938 über das Mindestalter für den Eintritt ins Erwerbsleben ergibt sich auch für Baselland die Notwendigkeit, ein neuntes Schuljahr fakultativ oder obligatorisch einzuführen, da man die Kinder nicht einfach ein ganzes Jahr lang sich selbst überlassen kann. Mangels einer kantonalen gesetzlichen Regelung haben schon bisher viele größere Gemeinden von sich aus das neunte Schuljahr in irgendeiner Form eingeführt. Einer Neuregelung bedarf ferner das Mittelschulwesen.

Bereits geregelt wurden zwei wichtige Voraussetzungen für die Neugestaltung des Schulwesens: die Anstellung eines zweiten Schulinspektors und die Vereinbarung mit Basel-Stadt betreffend die Primarlehrerausbildung. Unbestritten ist die Bestimmung des Gesetzesentwurfes über die Späterlegung des schulpflichtigen Alters. Bis jetzt war es so, daß Kinder, die vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr erreicht hatten, im folgenden Frühjahr schulpflichtig wurden. Nach dem neuen Entwurf sollen erst diejenigen Kinder, die schon am 1. Januar das 6. Altersjahr erreicht haben, im übernächsten Frühjahr in die Schule kommen. Neu ist ferner die Einführung von Hilfsklassen für Schüler, die dem normalen Unterricht nicht zu folgen vermögen. In bezug auf die Gestaltung des neunten Schuljahres ergeben sich

mancherlei Schwierigkeiten, weil die Verhältnisse in den einzelnen Kantonsteilen allzu verschieden sind.

An den Verhandlungen des Vorstandes der basellandschaftlichen Lehrerkonferenz vom 14. August 1943 orientierte Herr Erziehungsdirektor Hilfiker[1] über den derzeitigen Stand des neuen Schulgesetzes, das ein Rahmengesetz sein will. Wesentliche Neuerungen neben den bereits genannten sind: Das gesamte einheitliche Mittelschulwesen (Anschluß an die 5. Klasse) wird vom Staate übernommen. Nicht nur zwei Drittel, sondern alle Alterszulagen der Primarlehrerschaft gehen zu Lasten des Staates. Nach 8 Schuljahren ist für Mädchen ein obligatorisches Hauswirtschaftsjahr vorgesehen, während für die Knaben weitere Möglichkeiten (Vorlehrklassen usw.) zu schaffen sind.[2]

## Kanton Schaffhausen

Demnächst kommt ein neues Besoldungsgesetz zur Abstimmung, das vom Großen Rate durchberaten ist. Der Abschnitt C behandelt die Lehrerschaft und enthält folgende Anfangs- und Endbesoldungen:[3]

| | |
|---|---|
| Elementarlehrer . . . . . | 4800—6300 Fr. |
| Reallehrer . . . . . | 5800—7300 - |
| Kantonsschullehrer . . . . . | 7600—9300 - |

## Kanton Appenzell Außerrhoden

Die gesetzlichen Erlasse des Jahres 1942 betreffen den Turnunterricht.

Die Delegiertenversammlung des Kantonalen Lehrervereins am 12. Dezember 1942 beschloß, es sei zu Handen der Schul- und Gemeindebehörden der schriftliche Antrag zu stellen, es seien die Lehrerbesoldungen so zu erhöhen, daß die seit 1. September 1939 eingetretene Teuerung je zur Hälfte von Lehrer und Gemeinden getragen werde.[4]

## Kanton Appenzell Innerrhoden

In der Berichtszeit gab es keine wichtigen schulorganisatorischen Änderungen. Die im letztjährigen Berichte[5] erwähnte Neuerung in der Organisation der Knabenprimarschule in Appenzell wurde beibehalten; doch wurde

[1] Herr Erziehungsdirektor Hilfiker ist schon wiederholt öffentlich für das kommende Schulgesetz eingetreten, so auch an der 11. Kantonalkonferenz der Vereinigung der basellandschaftlichen Schulpflegepräsidenten am 23. Januar 1943.

[2] S.L.Z. 1943, 34.

[3] S.L.Z. 1943, 27 und 28.

[4] S.L.Z. 1942, 52.

[5] Archiv 1942, S. 128.

bereits für das Schuljahr 1943 eine teilweise Rückkehr zur früheren Schulorganisation notwendig. Das Schulturnen wurde auf Grund eines Kreisschreibens der kantonalen Erziehungsdirektion vom 15. Mai 1942 neu organisiert. Am 23. Februar 1942 genehmigte die Landesschulkommission den neuen Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen und setzte ihn auf Beginn des Schuljahres 1942/43 in Kraft.

Der Große Rat beschloß die Erhöhung der Grundgehälter der Lehrerschaft auf 3200 Fr. für männliche und 2500 Fr. für weibliche Lehrkräfte, und die Standeskommission empfahl den Gemeinden die Auszahlung von zeitentsprechenden Teuerungszulagen (50 Fr. für verheiratete Lehrkräfte, 30 Fr. für ledige und 8 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren pro Monat).[1]

## Kanton St. Gallen

*Allgemeines.* Zahlreiche Schulen hatten auch im vierten Kriegsjahr unter den Aktivdiensten der Lehrer und der Einquartierung von Truppen in den Schulhäusern zu leiden. Nicht alle militärisch aufgebotenen Lehrer konnten immer durch stellenlose Lehrkräfte ersetzt werden. Wie im vergangenen Jahre mußten sich die Schulen auch 1942/43 wieder in erheblichem Maße in den Dienst der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen und der Kriegsfürsorge stellen (Anbauarbeiten, Altstoffsammlungen und Fürsorgeaktionen). Es wurden lange Winterferien angeordnet, und die Schulhäuser blieben an den Samstagen der Heizungsperiode geschlossen. In Ausführung eines bundesrätlichen Erlasses verpflichtet der Erziehungsrat die Volksschulen (mit Ausnahme der untersten Klassen und der Schulen mit stark verkürzter Schulzeit) zur Einführung einer dritten wöchentlichen Turnstunde. Eine eingehende Inspektion der Erziehungsanstalten mit Schulbetrieb führte zur vereinfachten und genaueren Zielsetzung der Anstalten. Damit soll eine bessere Arbeitsteilung erreicht werden.

*Volksschule.* Die Stellenlosigkeit unter den Primar- und Sekundarlehrern erfuhr dank der getroffenen Maßnahmen eine wesentliche Milderung. Dies trifft insbesondere für Primarlehrer katholischer Konfession zu. Es bestanden 1942 sogar Schwierigkeiten, alle freien Lehrstellen dieser Richtung zu besetzen, vor allem, wenn ein Organist nötig war. Dagegen ist die Zahl der stellenlosen Lehrerinnen und der Lehrer evangelischer Konfession immer noch erheblich. Immerhin ist festzustellen, daß in der gegenwärtigen Zeit, da immer wieder zahlreiche Lehrer im Aktivdienst stehen und in der Schule ersetzt werden müssen, von einer Arbeitslosigkeit der Lehrer nicht gesprochen werden kann. Dies trifft auch für sie stellenlosen Sekundarlehrer zu, deren Zahl als Folge der getroffenen Einschränkungen bei der Ausbildung von Sekundarlehrern und als Folge der Schaffung verschiedener neuer Lehrstellen zurückgegangen ist. Es wurde deshalb nach zweijährigem Unter-

[1] Schw.Sch. 1943, 5 (1. Juli).

bruch im Herbst 1942 wieder ein Lehramtskurs sprachlich-historischer und ein solcher mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung durchgeführt. Im Herbst 1943 wurde nur der Kurs der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung eröffnet. Die Eröffnung des Kurses der sprachlich-historischen Richtung ist erst im Oktober 1944 vorgesehen. Im Frühjahr 1943 wurde wieder eine größere Zahl Primarlehramtskandidaten ins Seminar aufgenommen[1] Nach einer vom Erziehungsdepartement im März 1943 durchgeführten Statistik sind noch 51 Primarlehrer und 50 Primarlehrerinnen, 22 Sekundarlehrer und 3 Sekundarlehrerinnen ohne feste Anstellung. Von den im Frühjahr 1943 patentierten und in den vorerwähnten Zahlen bereits mitberücksichtigten 14 Primarlehrern und 10 Primarlehrerinnen waren schon vorgängig mehrere Kandidaten für freie Lehrstellen vorgesehen.

Über den Ausbau der Primarabschlußklassen haben wir bereits im letztjährigen Bericht orientiert.[2] Mit diesem Ausbau des Schulwesens soll in der bisherigen Schulzeit von acht Jahren und bei sozusagen bisherigem Geldaufwand ein größerer Unterrichtserfolg der Primarschule erstrebt werden. Wenn auch erwartet wird, daß die Schüler mit solchem Primarschulabschluß leichter als bisher Lehrstellen im Handwerk finden werden, so wird mit diesem Ausbau des Primarschulwesens keineswegs die Konkurrenzierung des Sekundarschulbesuches beabsichtigt. In einer Reihe von Gemeinden ist dieser Ausbau der 7. und 8. Klassen auf werktätiger Grundlage in Aussicht genommen worden oder schon in Durchführung begriffen. Am Seminar fanden zwei Kurse für Abschlußklassenlehrer statt.[3]

In der Frühjahrssession 1943 des Großen Rates machte Herr Pfister auf das bundesgesetzlich geregelte zurückgelegte 15. Altersjahr Jugendlicher für den Eintritt in eine Berufslehre aufmerksam und wünschte gesetzliche Maßnahmen, z. B. obligatorische Vorlehrkurse für die Zeit zwischen Schulentlassung (nach zurückgelegtem 14. Altersjahr) und Lehrzeit. Regierungsrat Dr. Roemer erklärte, die Einführung eines 9. Schuljahres hätte große Schwierigkeiten bereitet; dagegen sei das Eintrittsalter in die Schulpflicht vor vier Jahren heraufgesetzt worden. Nur 500 Schüler hätten nicht sofort nach Schulaustritt in die Berufslehre eintreten können. Doch bilde die Vorlehre ein taugliches Mittel zur Überbrückung der Übergangszeit. Erziehungs- und Regierungsrat werden alle diesbezüglichen Vorkehrungen unterstützen. Gesetzliche Maßnahmen seien jedoch nicht nötig.[4]

*Fortbildungsschule.* Im Kanton St. Gallen wird ein kantonales Fortbildungsschulgesetz vorbereitet, das den Besuch der Fortbildungsschule für alle Jüng-

[1] 13—15 katholische, 4—5 evangelische Schüler und 2—3 Schülerinnen. (S.L.Z. 1943, 9.)

[2] Archiv 1942, S. 131 f.

[3] Siehe auch Archiv 1942, S. 131 f., und „Der Ausbau der 7. und 8. Klassen auf werktätiger Grundlage in der Stadt St. Gallen". Sonderabdruck aus dem amtlichen Schulblatt des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1942.

[4] E.R. 1943, 11 (Februar).

linge im 17. und 18. Altersjahr, soweit sie nicht eine bundesgesetzlich vorgeschriebene Berufsschule absolvieren, obligatorisch erklärt. Im Hinblick auf diese bevorstehende kantonale Neuordnung gedenkt der Schulrat der Stadt St. Gallen, im Wintersemester 1943/44 Versuchsklassen zu bilden, um die Erfahrungen an denselben für die definitive Ordnung verwerten zu können. Es sollen Klassen mit Schülern aus der Landwirtschaft und Klassen mit ausgeglichenen Schülerbeständen aus der Industrie, dem Gewerbe und dem Handel gebildet werden. Der Unterricht wird weitgehend den bürgerlichen und beruflichen Verhältnissen angepaßt. Ein Jahreskurs umfaßt 100 Stunden, die auf die Nachmittage und frühen Abendstunden angesetzt werden. Der Unterricht in den allgemeinen Fächern soll von besonders vorgebildeten Lehrern der städtischen Schulen, in den Berufsfächern von erfahrenen Fachleuten mit pädagogischem Geschick erteilt werden.[1]

*Handelshochschule.* Nach jahrelangen gründlichen Vorarbeiten wurde der Handelshochschule ein schweizerisches Institut für Außenhandels- und Absatzforschung angegliedert. Dieses Institut, das in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden und mit der Wirtschaftspraxis errichtet worden ist, wird seine Forschungsergebnisse der Wirtschaft zur Verfügung stellen. Aus den seit sechs Jahren bestehenden Verwaltungskursen erwuchs ein besonderer, akademisch ausgebauter Studiengang in Verwaltungswissenschaften, der die Kandidaten für den höheren Verwaltungsdienst heranbildet. Am 9. Oktober 1942 wurde den Diplom- und Promotionsordnungen der Sektion Verwaltungswissenschaften die Genehmigung erteilt.

*Teuerungszulagen.*[2] Nach den am 10. und 16. November 1942 gefaßten dringlichen Großratsbeschlüssen haben die Träger der öffentlichen Schulen an die Primar- und Sekundarlehrkräfte folgende Teuerungszulagen auszurichten: A. Eine zusätzliche Zulage pro 1942 von 30 Prozent, das heißt a. eine Grundzulage von 60 Fr. an die Primarlehrer und -lehrerinnen, von 70 Fr. an die Sekundarlehrer und -lehrerinnen, von Fr. 5.40 pro Jahresunterrichtshalbtag an die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen; b. eine Familienzulage von 45 Fr. und eine Kinderzulage von 15 Fr. B. Teuerungszulagen pro 1943: a. eine Grundzulage von 450 Fr. an definitiv angestellte Primarlehrer, 350 Fr. an provisorisch angestellte Primarlehrer, 350 Fr. an definitiv angestellte Primarlehrerinnen, 300 Fr. an provisorisch angestellte Primarlehrerinnen, 550 Fr. an Sekundarlehrer nach dem zweiten Dienstjahr, 450 Fr. an Sekundarlehrer in den ersten zwei Dienstjahren, 450 Fr. an Sekundarlehrerinnen nach dem zweiten Dienstjahr, 370 Fr. an Sekundarlehrerinnen in den ersten zwei Dienstjahren, 32 Fr. pro Jahresunterrichtshalbtag an die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen; b. eine Familienzulage von 450 Fr. und c. eine Kinderzulage von 100 Fr. an jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind. An diese Teuerungszulagen leistet der Staat Beiträge an

[1] S.L.Z. 1943, 42.
[2] S.L.Z. 1942, 49.

die Schulgemeinden: a. für Primarlehrkräfte 10—90 Prozent (je nach der Höhe der Schulsteuer und der Gesamtsteuerbelastung); b. für Lehrkräfte der Sekundarschulen 10—70 Prozent. Diese Zulagen fußen auf dem Stand der Teuerung auf Ende 1942. Sollte die Teuerung steigen oder fallen, so hat der Regierungsrat die Zulagen dem Landesindex anzupassen in dem Sinne, daß erst bei einer Veränderung des Indexes um mindestens 4 Prozent eine Anpassung der Zulagen erfolgen soll.

## Kanton Graubünden

Am 21. Februar 1943 wurde die Vorlage über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrer in der Volksabstimmung angenommen. Diese sieht eine kantonale Zulage von 300 Fr. sowie eine gleiche Leistung der Gemeinden vor, rückwirkend auf das Schuljahr 1942/43.

Der Kleine Rat beschloß, die für den Kanton anrechenbare Entschädigung der Stellvertreter mit Rücksicht auf die Teuerung zu erhöhen, und zwar auf maximal 100 Fr. in der Woche für Primarschulen und auf maximal 130 Fr. in der Woche für Sekundarschulen. Diese Erhöhungen kommen erst für das Schuljahr 1943/44 zur Anwendung.

Der Kleine Rat hat der Evangelischen Lehranstalt Schiers die Bewilligung erteilt, in Samaden eine Filialschule einzurichten. Das neue Institut, welches die 1.—4. Gymnasialklasse und eine Sekundarschule umfaßt, wurde anfangs Juni 1943 eröffnet.[1]

## Kanton Aargau

*Gesetzgebung*. Mit den Reglementen und den Lehrplänen, die 1942 erlassen wurden,[2] ist die gemeindeweise Einführung des *obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts* in der Volks- und Fortbildungsschule und die *Umgestaltung der Bürgerschulen in Fortbildungsschulen* für die männliche Jugend angeordnet worden. Für die Ausbildung von Volksschullehrern als Lehrer an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wurde im Dezember 1942 ein obligatorischer Einführungskurs durchgeführt, dem in den folgenden drei Jahren ein Ausbildungskurs von insgesamt dreimonatiger Dauer folgen wird.

In der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1942 wurde ein Gesetz vom 24. August 1942 über den Anschluß der Lehrerschaft an eine für das Staatspersonal zu errichtende Ausgleichskasse für die Ausrichtung von Kinderzulagen angenommen, dagegen ein revidiertes Lehrerbesoldungsgesetz gleichen Datums verworfen. Die Annahme des an Stelle dieser Vorlage aus-

[1] Ev.Sch. 1943, 5/6. 18. 19/20.
[2] Registriert S. 101 f.

gearbeiteten Gesetzes über die Ausrichtung von *Teuerungszulagen* an die Lehrerschaft der Volksschule erfolgte in der Volksabstimmung vom 24. Januar 1943. Das Gesetz wurde im Hinblick auf sein rückwirkendes Inkrafttreten auf den 1. Juli 1942 in beschleunigtem Verfahren vollzogen. Den Lehrkräften der Volksschule und den Arbeitslehrerinnen wurde im zweiten Halbjahr 1942 dieselbe Teuerungszulage ausgerichtet, wie im ersten Halbjahr; außerdem erhielt die Lehrerschaft eine abgestufte Herbstzulage für 1942. In der Sitzung vom 24. März 1943 beschloß der Große Rat der Volksschullehrerschaft rückwirkend ab 1. Januar 1943 nachstehende Teuerungszulagen auszurichten: 1. Für verheiratete Lehrer sowie verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen mit eigenem Haushalt bis zu einer Besoldung von 7500 Fr. auf 800 Fr., bei höheren Besoldungen auf 700 Fr. 2. Für ledige sowie verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen ohne eigenen Haushalt, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhalts- und Unterstützungspflicht Angehörige in erheblichem Maße unterstützen, auf 550 Fr. bis 650 Fr. 3. Für allein stehende Lehrer und Lehrerinnen ohne Unterstützungspflicht auf 500 Fr. bei Besoldungen bis 6000 Fr.; auf 400 Fr. bei Besoldungen von 6000 Fr. bis 7500 Fr. und auf 300 Fr. bei Besoldungen über 7500 Fr. 4. Zur Familienzulage kommt eine Kinderzulage, welche für jedes Kind unter 18 Jahren 120 Fr. pro Jahr beträgt.[1]

Ins Jahr 1943 gehören folgende gesetzliche Erlasse:

1. Dekret über die Besoldungen und Rücktrittsgehälter der Hauswirtschaftslehrerinnen an der Volksschule und der Lehrer und Lehrerinnen der Fortbildungsschule, vom 5. Mai 1943 und Vollziehungsverordnung hiezu vom 9. Juli 1943. (Grundgehalt 130 Fr. pro Jahresstunde bei definitiver Anstellung; die Dienstalterszulagen beginnen mit dem fünften Dienstjahr und steigen jährlich um 5 Fr. pro Jahresstunde bis zum Höchstbetrage von 60 Fr.

2. Verordnung über die *Gesundheitspflege* in der Volksschule vom 19. Juni 1943. Der Kanton Aargau hat die Gesundheitspflege in der Volksschule durch obligatorische Neuerungen erweitert und intensiviert. Eine kantonale Schulgesundheitskommission, die der Erziehungsdirektion untersteht, überwacht und begutachtet den Vollzug von Vorschriften, die im laufenden Schuljahr erprobt und im Frühling 1944 (zu Beginn des neuen Schuljahres) für alle 234 Schulgemeinden im Kanton streng verbindlichen Charakter annehmen werden. Vor allem wird die Arbeit der Schulärzte den neuesten Erfordernissen und Errungenschaften angepaßt. Der Kampf gegen die Tuberkulose steht im Vordergrund.[2]

3. Verordnung betreffend die Unfallversicherung der Schüler der öffentlichen und privaten Schulen, vom 17. September 1943. Mit dem 1. Januar

[1] S.L.Z. 1943, 14. — Teuerungszulage an das Staatspersonal pro 1943, siehe Archiv 1942, S. 137 (Anmerkung).

[2] E.R. 1943, 7 (Oktober).

1944 tritt jene Bestimmung des neuen kantonalen Schulgesetzes in Kraft, welche die Träger der öffentlichen und privaten Schulen verpflichtet, sämtliche Schüler gegen Unfall zu versichern.

4. Verordnung über den Verwandtenausschluß, die Unvereinbarkeit und den Austritt in den Schulbehörden, vom 17. September 1943.

In Bearbeitung sind: Verordnungen über die Wahlfähigkeit der Hauswirtschaftslehrerinnen, die Inspektion des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Volksschule und der Mädchenfortbildungsschule und über die Jugendorganisationen.

*Kantonale Lehranstalten.* Am 2. Mai 1942 wurde dem Regierungsrat von der Bezirksschulpflege Baden ein Gesuch um Errichtung einer Zweiganstalt der *Aargauischen Kantonsschule* in Wettingen eingereicht. Die Behandlung des Begehrens durch die zuständigen Behörden ist im Gang. Inzwischen hat der Kanton Zürich seine Kantonsschule für die außerkantonalen Schüler gesperrt, und so ist die Frage der Schaffung einer höhern Mittelschule im Unteraargau erneut akut geworden. In der Tagespresse wurden in der letzten Zeit die nachfolgenden Möglichkeiten erörtert: 1. Ausbau der Kantonsschule in Aarau mit Anpassung des Stundenplanes an die Fahrgelegenheiten für die Schüler aus Baden; 2. Errichtung einer Zweigschule der Aargauer Kantonsschule in Baden (eventuell Wettingen) oder in Brugg. Die Lösung dieser Frage, die nicht so leicht sein wird, dürfte im Zusammenhang mit der geplanten Reorganisation der Lehrerbildung eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zukunft sein.

Für den *Ausbau der Lehrerbildung* und die dadurch bedingten Neuerungen im Lehrgang der Bildungsanstalten liegen sowohl vom Lehrerseminar Wettingen als vom Lehrerinnenseminar Aarau Dekretentwürfe vor, die nun den Instanzenweg durchlaufen müssen.

Es sei nur kurz erwähnt, daß die Reorganisation der höhern Mittelschulen auch die untern Schulstufen in Mitleidenschaft ziehen wird. Es ist bereits eine außerparlamentarische Expertenkonferenz, die aus Vertretern der verschiedenen Schulstufen und aus Männern des Handwerks, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels zusammengesetzt ist, im Auftrag der Erziehungsdirektion daran, eine Totalrevision der Lehrpläne aller Schulstufen vorzubereiten. Die Aargauische Kantonsschule erklärt sich grundsätzlich bereit, die Maturität am Gymnasium nach 3½ Schuljahren zu erteilen (bis jetzt nach 4 Jahren). Alle diese Bestrebungen sind jedoch noch zu sehr im Vorbereitungsstadium, als daß an dieser Stelle zurzeit mehr darüber gesagt werden könnte.

Im Frühjahr 1943 feierte die *staatliche Bezirksschule Muri* ihr hundertjähriges Bestehen. Während die übrigen Bezirksschulen des Aargaus Gemeindeanstalten sind, ist die Bezirksschule Muri eine Gründung des Staates, der sie aus einem Fonds finanziert, der aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters Muri stammt.

## Kanton Thurgau

Die *Teuerungszulagen*, die der Große Rat in seiner Sitzung vom 5. Juli 1941 für die Lehrer beschlossen hat, sind auch im Jahre 1942 ausgerichtet worden. Eine Erhebung bei den Gemeinden ergab, daß ihre Zulagen nicht überall den berechtigten Erwartungen der Lehrerschaft entsprachen. Deshalb legte der Regierungsrat dem Großen Rat eine Vorlage über die Subventionierung der Gemeinde-Teuerungszulagen vor, die dieser am 8. Mai 1943 annahm. Der Staatsbeitrag wird nur jenen Schulgemeinden gewährt, die der Lehrerschaft Teuerungszulagen mindestens in der Höhe der Zulagen für das Staatspersonal (8 Prozent der Besoldung, dazu Monatszulagen für Verheiratete 22 Fr., für jedes Kind 10 Fr., für Ledige 14 Fr.) ausrichten. Die Subvention beläuft sich je nach der Finanzlage der Gemeinden auf 10–85 Prozent. Die Abstufung erfolgt nach den Beitragsklassen des Besoldungsgesetzes. An die Sekundarschulen werden einheitlich 30 Prozent gewährt. Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt für die Primarlehrer auf Grundlage einer Besoldung von 4000 Fr., für die Arbeitslehrerinnen von 500 Fr. je Schultag, für die Sekundarlehrer von 5500 Fr.[1]

Der Kantonsrat bewilligte folgende Zulagen an das Staatspersonal: 1. Grundzulage 8 Prozent des Gehaltes; 2. Familienzulage 264 Fr.; 3. Kinderzulage 120 Fr.[2]

Am 27. April 1943 hat der Regierungsrat eine Verordnung herausgegeben, welche bestimmt, daß die Schüler der bisherigen allgemeinen Fortbildungsschule in zwei Gruppen geteilt werden sollen. Die erste umfaßt nur noch die Jünglinge, welche nicht in Gewerbe oder Landwirtschaft stehen, also ungelernte Fabrikarbeiter, Ausläufer, Handlanger usw. Die zweite Gruppe wird nun zur eigentlichen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule ausgebaut, wie sie ab Herbst 1943 Gültigkeit hat. Die Schulpflicht besteht für das 16., 17. und 18. Altersjahr.

## Kanton Tessin

Neben dem Gesetz über die Reform des Aufbaues der Mittelschulen vom 28. Januar 1942[3] sind 1942 hauptsächlich Abänderungen der Besoldungsbestimmungen erlassen worden.

Nach dem Beschlusse des Großen Rates vom 14. April 1943 werden den Angestellten des Staates und der Lehrerschaft *Teuerungszulagen* auf folgender Grundlage ausbezahlt:

---

[1] Schw.Sch. 1943, 2 (15. Mai).
[2] S.L.Z. 1943, 2.
[3] Siehe G. Lepori, Reformen in der Tessinerschule. Archiv 1942, S. 12 ff.

| Besoldung | Monatliche Teuerungszulage |
|---|---|
| bis 4500 Fr. | 42 Fr. |
| 4501–6000 Fr. | 34 - |
| 6001–7500 Fr. | 26 - |
| über 7501 Fr. | 18 - |

Dazu kommen für Verheiratete Familienzulagen im Betrage von 20 Fr. bis 26 Fr. und eine Kinderzulage von 15 Fr. Die Ausgaben des Staates belaufen sich annähernd auf 1 300 000 Fr. Die Zulagen für die Primarlehrer werden je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden getragen; für Gemeinden, die Anrecht auf außerordentliche Staatsbeiträge haben, übernimmt der Kanton bis 75 % der Zulagen.

Eine Angelegenheit, die die Tessiner Lehrerschaft lebhaft beschäftigt, ist die Frage des 9. Schuljahres. Die Präsidentenkonferenz, bestehend aus den Vorsitzenden der einzelnen Lehrervereinigungen vertritt die Ansicht, es sollte für das 14. bis 15. Altersjahr ein neues, für Knaben und Mädchen verbindliches Schuljahr geschaffen werden. Es wurde außerdem die an das 9. Schuljahr anschließende obligatorische Vorberufsschule und die Einführung eines vierten Schuljahres für die Scuole maggiori gefordert. Damit könnte der Lehrerüberfluß in wirksamer Weise bekämpft werden und zugleich ergäbe sich eine zeitliche Übereinstimmung mit den untern Gymnasien, die auch an die 5. Elementarklasse anschließen und seit der Mittelschulreform vier Jahreskurse umfassen. Die Präsidentenkonferenz beschloß, die verschiedenen Anregungen zu bereinigen und der Erziehungsdirektion in einem Memorial vorzulegen.[1]

Der Rechenschaftsbericht für 1942 erwähnt die fortwährenden Bemühungen der Erziehungsdirektion um eine Verlängerung der Unterrichtszeit. Das Ziel ist die allgemeine Einführung des 9 bis 10 Monate dauernden Schuljahres. In mehreren Gemeinden (Comano, Arbedo, Piotta) gelang es, diese Erweiterung zu verwirklichen; doch gibt es immer noch eine Reihe von Schulorten, die sich mit 8 Monaten und noch weniger begnügen.[2]

Die in unserem letzten Bericht erwähnte Erhöhung der jährlichen Bundessubvention ist durch Bundesbeschluß vom 21. September 1942 Tatsache geworden. Dem Kanton Tessin stehen inskünftig zur Wahrung und Förderung der kultrellen und sprachlichen Eigenart 225 000 Fr. zur Verfügung.

## Kanton Waadt

Der Große Rat nahm am 7. Dezember 1942 eine Gesetzesvorlage an, durch welche die Bestimmungen über die Primarschulen eine Änderung erfahren sollen und die obligatorische Schulpflicht für das Alter von 7 bis 16 Jahren festgesetzt wird.

[1] S.L.Z. 1943, 19.
[2] S.L.Z. 1943, 40.

Gegen den periodisch um Ostern einsetzenden Auszug der schulentlassenen Waadtländer in die deutsche Schweiz erschien im Frühjahr 1943 ein vehementer Protest im «Grutli». Der Artikelschreiber ist der Auffassung, daß der Zweck, die deutsche Sprache zu erlernen, nicht nur nicht erreicht, sondern daß sogar die eigene Sprache dabei verlernt werde. Der «Educateur» tritt dieser Auffassung entgegen und weist darauf hin, daß die jungen Leute doch auch viel Wertvolles heimbrächten, und wenn es nur ein wenig Schweizerdeutsch wäre. Hingegen ist er der Auffassung, daß die deutsche Schweiz erst nach der Lehre aufgesucht werden solle.

Das Collège von Morges hat 1942 das 450. Jahr seiner Gründung gefeiert, das Collège von Echallens sein 50. Gründungsjahr.

## Kanton Wallis

Die monatlichen Teuerungszulagen betragen seit 1. Januar 1943 60 Fr. pro Haushalt verheirateter oder verwitweter Lehrkräfte; 20 Fr. pro Kind; 50 Fr. pro ledige Lehrkraft.

Die Normalschule für Hauswirtschaftslehrerinnen ist verwirklicht. Eine Anzahl Kandidatinnen, die das Aufnahmeexamen in die Normalschule bestanden haben, ließen sich in die Haushaltungslehrerinnenabteilung aufnehmen. Sie werden während zwei Jahren denselben Unterricht genießen, wie die zukünftigen Primarlehrerinnen und werden sich erst in den zwei letzten Jahren auf den Haushaltungsunterricht hin spezialisieren müssen.

## Kanton Neuenburg

In der Herbstsession 1943 des Großen Rates wurde das neunte Schuljahr obligatorisch erklärt. Bisher bestand dafür ein Gemeinde-Fakultativum. Ein Kind, das bis zum 1. Januar vor Eröffnung des im Frühling beginnenden Schuljahres sechs Altersjahre erfüllt hat, tritt in die erste Klasse der Primarschule ein. Dieser ersten Klasse geht ein obligatorisches Kindergartenjahr voraus, so daß die Gesamtdauer des obligatorischen Schulbesuches nun zehn Jahre beträgt.

Am 3. Dezember 1942 wurde das Gesetz über den Haushaltungsunterricht erlassen, welches das Obligatorium dieses Unterrichtes im ganzen Kantonsgebiet ausspricht. Der Unterricht ist obligatorisch für alle Mädchen während der letzten zwei Jahre der Schulpflicht. Unterrichtsdauer ein halber Tag pro Woche. Die Gemeinden können überdies obligatorische oder freiwillige Haushaltungskurse für das nachschulpflichtige Alter einrichten.

Die Inspektoren widmeten dem Deutschunterricht in den Schulen besondere Aufmerksamkeit. Die Erziehungsdirektion gedenkt diesen Unterricht bis zur höchsten Möglichkeit zu fördern. Gegenwärtig besteht für die

Gemeinden das Fakultativum zu dessen Einführung. Ein vom Staatsrat genehmigter Beschluß der Erziehungsdirektion erhöht die Anforderungen im Deutschexamen bei den Abschlußprüfungen der Lehrerbildungsanstalten; auch sind diese angewiesen worden, die Zahl der Deutschstunden um eine Wochenstunde zu vermehren.

## Kanton Genf

In bezug auf die zahlreichen gesetzlichen Erlasse des Jahres 1942, die meistens administrativer oder kodifizierender Natur sind oder die nur einzelne Gesetzesparagraphen abändern, verweisen wir auf unsere Registrierung und auf die dort gegebenen kurzen Erläuterungen. (Seite 104 ff.)
Von größerer Bedeutung ist das Gesetz vom 14. Januar 1942, das die Verwendung von noch der Schulpflicht unterstellten Jugendlichen in der eigentlichen Berufstätigkeit verbietet, unter genauer Festlegung der Ausnahmefälle und der Verwendungsmöglichkeiten.

Der erste Sekretär des Erziehungsdepartementes, Herr Henri Grandjean, ist zum Direktor des Enseignement primaire ernannt worden; dadurch sind sowohl die Direktion des Enseignement primaire als auch die Direktion des Enseignement secondaire dem Erziehungssekretariat angegliedert.

An der Ecole supérieure de Commerce wurde der Section d'administration ein Ergänzungssemester angefügt, so daß diese seit dem Schuljahr 1942/43 sechs Semester umfaßt, die mit einem «Diplôme d'administration» abschließen. Die Ecole des arts et métiers ist in voller Umbildung begriffen. Die Dauer der Lehrzeit an der Ecole des métiers und an der Ecole de mécanique ist auf vier Jahre festgesetzt worden. Auch wurden Veränderungen an der Zuteilung vorgenommen. Die allgemeinen Bildungsfächer wurden besser mit Stunden bedacht. An der Ecole des beaux-arts et des arts industriels, der andern Abteilung der Ecole des arts et métiers, hat die Reorganisation ebenfalls begonnen. Zwei ihr bisher angegliederte Schulen, die Architekturschule und die Bildungsanstalt für Zeichnungslehrer, sind von ihr abgelöst und in den Rang des Enseignement supérieur erhoben worden.

Im Oktober 1942 wurden die Haute Ecole d'architecture und die Ecole normale de dessin eröffnet. Die Aufnahme in beide Schulen geschieht auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder des Diploms eines schweizerischen Technikums. Die Studenten immatrikulieren sich gleichzeitig an der Universität, wo sie einen Teil ihres Studiums durchführen. Dauer des Studiums vier Jahre.

Berichterstattung abgeschlossen auf Ende Oktober 1943.

*Dr. E. L. Bähler*